



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

Schwangerschafts- beratung

*Informationen über
das Schwangerschaftskonfliktgesetz*

Inhalt

Einleitung	4
Was sehen die gesetzlichen Regelungen im Einzelnen vor?	6
Die rechtlichen Rahmenbedingungen	6
Was beinhaltet die Schwangerschaftskonfliktberatung bei einem Abbruch nach Beratungsregelung?	9
Was sind anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen?	12
Was beinhaltet die Schwangerschaftsberatung bei einem Abbruch nach medizinischer Indikation?	13
Wo kann ein Schwangerschaftsabbruch vorgenommen werden?	13
Wer trägt die Kosten eines Schwangerschaftsabbruchs?	18
Was beinhaltet die allgemeine Schwangerschaftsberatung?	19
Was beinhaltet der Schutz vor sogenannten Gehsteigbelästigungen?	21
Was beinhaltet das Angebot der vertraulichen Geburt?	23
Was beinhaltet die Bundesstatistik über Schwangerschaftsabbrüche?	24
Gesetzliche Regelungen	29
Strafgesetzbuch (StGB) in Auszügen	29
Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG)	33
Adressen	56
Informationen zum Bestellen	58
Stichwortverzeichnis	61

Einleitung

Gesetzliche Regelungen

Eine Schwangerschaft ist nicht immer vorhersehbar oder geplant. Sie kann zu einem Zeitpunkt eintreten, der nicht in die aktuelle Lebenssituation der Schwangeren passt. Es kann auch sein, dass die Schwangerschaft aus medizinischen Gründen nicht wie erwartet verläuft. Und so kann es passieren, dass die Schwangere vor der Herausforderung steht, eine Entscheidung für oder gegen einen Abbruch der Schwangerschaft treffen zu müssen. Diese Entscheidung muss sie jedoch nicht allein treffen, denn zum einen können viele Fragen möglicherweise mit dem Partner, der Partnerin oder dem persönlichen Umfeld der Schwangeren besprochen werden. Zum anderen kann (und muss im Falle eines geplanten Schwangerschaftsabbruchs ohne medizinischen oder kriminologischen Grund) eine unabhängige und ergebnisoffene Beratung durch eine Schwangerschafts(konflikt)beratungsstelle erfolgen.

Befindet sich die Schwangere in einer besonders schwierigen Lebenssituation und/oder besteht eine Gefahr für das eigene Wohlergehen und möchte sie deshalb ihre Schwangerschaft geheim halten, gibt es das Angebot der vertraulichen Geburt. Schwangeren, die aufgrund einer besonderen Notlage ihre Schwangerschaft nicht preisgeben möchten, wird damit ermöglicht, ihr Kind anonym und medizinisch sicher in einer Klinik oder bei einer Hebamme zur Welt zu bringen. Während der Schwangerschaft und danach werden die betreffenden Frauen von den bundesweit rund 1.600 Schwangerschaftsberatungsstellen beraten und begleitet.

Das Schwangerschaftskonfliktgesetz regelt die Details zu Schwangerschaftsabbrüchen und vertraulichen Geburten. Außerdem schafft das Gesetz einen allgemeinen Anspruch auf Beratung in sämtlichen Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung, Familienplanung und zu allen eine Schwangerschaft berührenden Fragen.

**Anspruch auf Hilfe
und Beratung und
Angebot der
vertraulichen Geburt**

Wann ist ein Schwangerschaftsabbruch nach deutschem Recht straffrei möglich? Welche Beratungsmöglichkeiten gibt es? Wie und wo kann ein Abbruch stattfinden und wer trägt die Kosten dafür? Welche weiteren Hilfsangebote gibt es? In dieser Broschüre finden Sie Informationen zu den wichtigsten Fragen.

Was sehen die gesetzlichen Regelungen im Einzelnen vor?

Die rechtlichen Rahmenbedingungen

Schwangerschaftsabbrüche sind unter folgenden Bedingungen zulässig:

Beratungsregelung

Ein Schwangerschaftsabbruch ist nicht strafbar, wenn die betroffene Frau den folgenden Vorgaben der sogenannten Beratungsregelung folgt (Beratungsregelung nach § 218a Absatz 1 Strafgesetzbuch [StGB]):

- Die Schwangere, die den Eingriff verlangt, muss sich **drei Tage¹ vor** dem Termin dieses Eingriffs in einer staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle **beraten lassen**.
- Sie hat der Ärztin oder dem Arzt, welche den Eingriff vornehmen sollen, eine **Beratungsbescheinigung** über dieses Gespräch vorzulegen.
- Außerdem muss eine Ärztin oder ein Arzt, welche oder welcher nicht an der Beratung teilgenommen hat, den

1 Siehe Berechnungsbeispiel auf Seite 11

Schwangerschaftsabbruch innerhalb von zwölf Wochen nach der Empfängnis vornehmen.

Sowohl die Schwangerschaftskonfliktberatung als auch die Übermittlung des Beratungsscheins dürfen in digitaler Form erfolgen.

Wenn die oben genannten Voraussetzungen vorliegen, kann keiner der am Schwangerschaftsabbruch Beteiligten bestraft werden.

Indikationen

Ein mit Einwilligung der Schwangeren von einer Ärztin beziehungsweise einem Arzt vorgenommener Schwangerschaftsabbruch ist nicht strafbar:

- Wenn er aus medizinischen Gründen erfolgt, also bei einer **medizinischen Indikation** (§ 218a Absatz 2 StGB).

**Medizinische
Indikation**

Eine medizinische Indikation liegt vor, wenn für die Schwangere nach ärztlicher Erkenntnis Lebensgefahr oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustands besteht.

- Wenn er aus kriminologischen Gründen erfolgt, also bei einer **kriminologischen Indikation** (§ 218a Absatz 3 StGB).

**Kriminologische
Indikation**

Eine kriminologische Indikation liegt vor, wenn die Schwangerschaft nach ärztlicher Erkenntnis auf einem Sexualdelikt nach §§ 176 bis 178 StGB, also zum Beispiel einer Vergewaltigung, beruht. Im Fall der kriminologischen Indikation ist der Schwangerschaftsabbruch straffrei, wenn er innerhalb von zwölf Wochen ab Empfängnis stattfindet. Eine Schwangerschaftskonfliktberatung ist nicht erforderlich.

Nötigung

Strafbarkeit anderer Personen

Wer sich an einem Schwangerschaftsabbruch beteiligt, der weder nach der Beratungsregelung noch aufgrund einer medizinischen oder kriminologischen Indikation² durchgeführt wird, macht sich strafbar. Dies gilt auch für Personen, die eine Schwangere mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einem Abbruch der Schwangerschaft nötigen (§ 240 Absatz 4 Ziffer 1 StGB – besonders schwerer Fall der Nötigung).

Ärztliche Pflichten für die Straflosigkeit

Ärztliche Pflichten

Ärztinnen und Ärzte machen sich strafbar, wenn sie Schwangerschaftsabbrüche durchführen und nicht entweder eine medizinische oder kriminologische Indikation vorliegt oder die Vorschriften der Beratungsregelung (Seite 6) eingehalten werden.

Die Ärztin beziehungsweise der Arzt hat für die Straflosigkeit folgende Pflichten zu erfüllen (§ 218c StGB):

- Er oder sie muss der Schwangeren Gelegenheit geben, die Gründe für ihr Verlangen nach einem Abbruch der Schwangerschaft darzulegen.
- Er oder sie muss die Schwangere über die Bedeutung des Eingriffs, insbesondere über Ablauf, Folgen, Risiken, mögliche physische und psychische Auswirkungen, ärztlich beraten.
- Wird ein Schwangerschaftsabbruch nach der Beratungsregelung oder aus kriminologischen Gründen (§ 218a Absatz 1 und 3 StGB) vorgenommen, muss die Dauer der Schwangerschaft ärztlich untersucht und überprüft werden. Ein Abbruch darf in diesen Fällen nur innerhalb von zwölf Wochen ab Empfängnis stattfinden.
- Bei einem Schwangerschaftsabbruch nach der Beratungsregelung (§ 218a Absatz 1 StGB) darf die Ärztin beziehungsweise

2 Siehe Seite 6 und Seite 7

der Arzt, die/der den Abbruch vornimmt, nicht zugleich die Schwangerschaftskonfliktberatung für den Erhalt der Beratungsbescheinigung (§ 219 StGB) durchgeführt haben.

Was beinhaltet die Schwangerschaftskonfliktberatung bei einem Abbruch nach Beratungsregelung?

Die Beratungsregelung folgt der Erkenntnis, dass ungeborenes menschliches Leben in der Frühphase der Schwangerschaft nur mit der Frau zu schützen ist.

Schwangerschafts- konfliktberatung

Rechtsgrundlagen für Inhalt und Aufgabe der Beratung sind § 219 StGB und §§ 5, 6 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG).

Die Beratung in einer anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle ist – neben weiteren Voraussetzungen – für die Straflo-sigkeit eines Schwangerschaftsabbruchs erforderlich (siehe Seite 6).

Die Schwangerschaftskonfliktberatung hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen. Sie soll ihr helfen, eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen.

Die Beratung ist ergebnisoffen zu führen und geht von der Verantwortung der Frau aus. Sie soll ermutigen und Verständnis wecken, nicht belehren oder bevormunden (§ 5 Absatz 1 SchKG).

Im Einzelnen umfasst die Schwangerschaftskonfliktberatung (§ 5 Absatz 2 SchKG):

- das Eintreten in eine Konfliktberatung, wobei erwartet wird, dass die Schwangere der sie beratenden Person die Tatsachen

mitteilt, aufgrund derer sie einen Abbruch der Schwangerschaft erwägt; die Gesprächs- und Mitwirkungsbereitschaft der Schwangeren kann aber nicht erzwungen werden;

- jede nach Sachlage erforderliche medizinische, soziale und juristische Information, die Darlegung der Rechtsansprüche von Mutter und Kind und der möglichen praktischen Hilfen, insbesondere solcher, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern;
- das Angebot, die schwangere Frau bei der Geltendmachung von Ansprüchen, bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen, sowie das Angebot einer Nachbetreuung.

Auf Wunsch der Schwangeren kann auch über Möglichkeiten der Vermeidung ungewollter Schwangerschaften informiert werden.

Durchführung der Schwangerschaftskonfliktberatung

Die Schwangerschaftskonfliktberatung soll Schwangere darin unterstützen, eine für ihr Leben stimmige eigene Entscheidung zu treffen, die sie auch in Zukunft vor sich vertreten können.

Dabei haben Schwangere folgende Rechte:

- Anspruch auf unverzügliche Beratung (§ 6 Absatz 1 SchKG),
- Recht auf Anonymität gegenüber der Beratungsperson, sofern von der Schwangeren gewünscht (§ 6 Absatz 2 SchKG),
- Hinzuziehung weiterer Fachkräfte (insbesondere ärztlich, psychologisch, sozialpädagogisch ausgebildete Fachkräfte) und Personen ihres Umfelds (§ 6 Absatz 3 SchKG),
- unentgeltliche Schwangerschaftskonfliktberatung (§ 6 Absatz 4 SchKG).

Nach Abschluss der Schwangerschaftskonfliktberatung hat die Beratungsstelle der Schwangeren eine mit Namen und Datum des Beratungsgesprächs versehene Bescheinigung darüber

auszustellen, dass eine gesetzliche Schwangerschaftskonfliktberatung stattgefunden hat (§ 7 Absatz 1 SchKG).

Die Ausstellung einer Beratungsbescheinigung darf nicht verweigert werden, wenn durch die Fortsetzung der Beratung die 12-Wochen-Frist gemäß § 218a StGB verletzt werden könnte (§ 7 Absatz 3 SchKG).

Die Angehörigen der Beratungsstellen unterliegen der Schweigepflicht des § 203 StGB. Sie haben ein Aussageverweigerungsrecht nach § 53 Strafprozessordnung (StPO). Für die Unterlagen der Beratungsstellen gilt ein Beschlagnahmeverbot nach § 97 StPO.

Zeitpunkt der Beratung

Die Schwangerschaftskonfliktberatung ist mindestens drei Tage vor dem Abbruch durchzuführen. Bei der Berechnung der dreitägigen Wartezeit ist der Tag der Beratung nicht mitzuzählen (§ 187 Absatz 1 BGB). Die **Frist endet mit dem Ablauf des letzten Tages** (§ 188 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs [BGB]).

Beispiel:

Donnerstag: Beratungsgespräch

Freitag: Fristbeginn, 1. Tag der Frist

Samstag: 2. Tag der Frist

Sonntag: 3. Tag der Frist

Montag: Durchführung des Schwangerschaftsabbruchs möglich

Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Anerkannte Konfliktberatungsstellen werden sowohl von öffentlichen als auch von freien Trägern unterhalten. So bieten konfessionelle und nicht konfessionsgebundene Wohlfahrtsverbände und andere freie Träger und Vereine die gesetzliche Konfliktberatung an (zum Beispiel Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk, donum vitae, pro familia). Darüber hinaus nehmen in manchen Kommunen örtliche Gesundheitsämter

sowie verschiedene Ärztinnen und Ärzte Schwangerschaftskonfliktberatungen vor. Auskünfte über örtliche Einrichtungen und Anschriften können über die im Anhang abgedruckten Adressen oder vom örtlichen Sozialamt eingeholt werden. Die vom Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderte Internetseite des Bundesinstituts für Öffentliche Gesundheit (BIÖG) **www.familienplanung.de** enthält eine Suchmaschine, die die Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen aller Träger in der Nähe des angegebenen Wohnorts anzeigt.

Was sind anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen?

Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen bedürfen einer besonderen staatlichen Anerkennung (§ 9 SchKG). Voraussetzung hierfür ist, dass sie eine fachgerechte Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 5 SchKG leisten und in der Lage sind, die Beratung entsprechend den gesetzlichen Anforderungen durchzuführen. Insbesondere müssen sie über hinreichend persönlich und fachlich qualifiziertes Personal verfügen, die kurzfristige Hinzuziehung weiterer Fachkompetenz sicherstellen können und mit allen Stellen, die Hilfen für Mutter und Kind gewähren, zusammenarbeiten. Außerdem dürfen sie mit Einrichtungen, in denen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, weder organisatorisch noch wirtschaftlich derart verbunden sein, dass ein materielles Interesse an der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen nicht auszuschließen ist.

Beratungsstellen haben jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Beratungstätigkeit niederzulegen, der die Maßstäbe der Tätigkeit und die gesammelten Erfahrungen enthält (§ 10 Absatz 1 SchKG).

Als Grundlage für die Jahresberichte dienen die von den Beratungsfachkräften über jedes Gespräch zu fertigenden Aufzeichnungen. Die Aufzeichnungen dürfen keine Rückschlüsse auf die Identität der Schwangeren und gegebenenfalls weiterer Personen, die am Gespräch beteiligt wurden, ermöglichen. Sie halten den wesentlichen Beratungsinhalt und die angebotenen Hilfsmaßnahmen fest (§ 10 Absatz 2 SchKG). Die jährlichen Berichte dienen der Überprüfung der Beratungsstelle durch die zuständige Behörde. Die Anerkennung der Beratungsstelle bedarf nach mindestens drei Jahren jeweils der Überprüfung durch die zuständige Behörde. Hierzu kann die Behörde Einsicht in die oben genannten Aufzeichnungen nehmen. Liegt eine der geforderten Anerkennungsvoraussetzungen des § 9 SchKG nicht mehr vor, ist die Anerkennung zu widerrufen (§ 10 Absatz 3 SchKG).

Was beinhaltet die Schwangerschaftsberatung bei einem Abbruch nach medizinischer Indikation?

Bei einem Abbruch nach medizinischer Indikation können zwei verschiedene Situationen zugrunde liegen:

- Im Rahmen einer vorgeburtlichen Diagnostik wurde eine schwere Krankheit oder Behinderung des Kindes festgestellt, die eine nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder schwerwiegende körperliche oder seelische Gesundheitsgefahr der Schwangeren mit sich bringt.
- Feststellung einer nicht anders abwendbaren Lebensgefahr oder schwerwiegenden körperlichen oder seelischen Gesundheitsgefahr der Schwangeren, die nicht im Zusammenhang mit einer Erkrankung oder Behinderung des Kindes steht (rein mütterliche Indikation).

In beiden Fällen haben Schwangere einen erheblichen Informations- und Beratungsbedarf, der durch das Schwangerschaftskonfliktgesetz sichergestellt wird. Das Gesetz regelt auch Eckpunkte für die ärztliche Beratung.

**Beratung durch
die Ärztin/den Arzt,
die/der die Diagnose
mitteilt**

Beratung nach Mitteilung eines auffälligen Befunds

Sprechen dringende Gründe für die Annahme, dass die Gesundheit des Kindes geschädigt ist, so muss die **Ärztin** oder der **Arzt**, die oder der die Diagnose mitteilt, die Schwangere über die medizinischen, psychischen und sozialen Aspekte des Befunds und Unterstützungsmöglichkeiten bei physischen und psychischen Belastungen **beraten**. Dabei müssen Ärztinnen und Ärzte hinzugezogen werden, die mit der im Raum stehenden Gesundheitsschädigung bei geborenen Kindern Erfahrung haben. Diese Beratung muss allgemein verständlich und ergebnisoffen erfolgen.

Ergänzend muss die Ärztin oder der Arzt, die oder der die Diagnose mitteilt, die Schwangere über ihren Anspruch auf weitere und **vertiefende psychosoziale Beratung** in einer Beratungsstelle informieren. Im Einvernehmen mit der Schwangeren ist ein Kontakt zu einer entsprechenden Beratungsstelle und zu Selbsthilfegruppen oder Behindertenverbänden zu vermitteln.

Die Ärztin oder der Arzt, die oder der die Diagnose mitteilt, muss der Schwangeren außerdem **Informationsmaterial** des BIÖG aushändigen. Dieses enthält Informationen zum Leben mit einem behinderten Kind und dem Leben von Menschen mit Behinderung. Außerdem enthält es den Hinweis auf den Rechtsanspruch auf psychosoziale Beratung in einer Beratungsstelle und Kontaktadressen von Selbsthilfegruppen, Beratungsstellen und Behindertenverbänden und Verbänden von Eltern behinderter Kinder.

Vor der schriftlichen Feststellung einer medizinischen Indikation ist die Schwangere **durch die Ärztin oder den Arzt**, die oder der die schriftliche Feststellung einer medizinischen Indikation zu treffen hat, über die medizinischen und psychischen Aspekte eines Schwangerschaftsabbruchs zu **beraten**.

Beratung durch die Ärztin/den Arzt, die/der die medizinische Indikation feststellt

Die Ärztin oder der Arzt, die oder der die schriftliche Feststellung einer medizinischen Indikation zu treffen hat, muss außerdem sicherstellen, dass **zwischen der Mitteilung der Diagnose und der schriftlichen Feststellung** der Voraussetzungen einer medizinischen Indikation eine **Bedenkzeit von drei Tagen** liegt. Diese gibt betroffenen Schwangeren und ihren Partnern den erforderlichen Raum zur Überwindung der Schocksituation und trägt dazu bei, dass eine fundierte tragfähige Entscheidung darüber getroffen werden kann, ob die Schwangere den zu erwartenden Belastungen gewachsen ist oder diese für sie eine Lebens- beziehungsweise Gesundheitsgefahr darstellen. Die Bedenkzeit gilt nicht, wenn eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben der Schwangeren besteht.

Bei der schriftlichen Feststellung der Voraussetzungen einer medizinischen Indikation hat die Ärztin oder der Arzt eine **schriftliche Bestätigung der Schwangeren** über die Beratung und Vermittlung zu einer Beratungsstelle oder über den Verzicht darauf einzuholen.

Die Schwangere wird allerdings nicht zu einer Beratung verpflichtet. Vielmehr wird die Ärztin beziehungsweise der Arzt verpflichtet, die Schwangere umfassend zu beraten und aufzuklären und ihr bei Bedarf Kontakte zu einer Beratungsstelle oder zu Selbsthilfegruppen und Behindertenverbänden zu vermitteln. Die Schwangere kann auf die Aufklärung und Beratung oder Teile der Aufklärung und Beratung und auf die Vermittlung verzichten. Allerdings soll sie der beziehungsweise dem die schriftliche Feststellung treffenden Ärztin/Arzt die Beratung beziehungsweise ihren Verzicht auf die Beratung bestätigen.

Ziel der Beratung

Ziel der ergebnisoffenen Begleitung und Beratung ist, die Konsequenzen der im Raum stehenden Behinderung von allen Seiten zu beleuchten und die Schwangere und gegebenenfalls ihren Partner oder ihre Partnerin darin zu unterstützen, die gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse und Belastungen auszuloten und Lösungsansätze im Schwangerschaftskonflikt zu prüfen. Insbesondere im Rahmen einer psychosozialen Beratung durch eine Beratungsstelle können unter anderem die Auswirkungen der möglichen Behinderung des Kindes auf die Familie und das Umfeld, die Aspekte des Lebens dieses behinderten Menschen und des Lebens mit dem behinderten Kind beleuchtet werden. Schwangere und Paare können dort ihre Sorgen und Ängste mitteilen und auch Aspekte eines eventuell in Erwägung gezogenen Schwangerschaftsabbruchs erörtern.

Die Regelung trägt dazu bei, dass eine fundierte tragfähige Einschätzung darüber getroffen werden kann, ob die Schwangere den zu erwartenden Belastungen gewachsen ist oder diese für sie eine Lebens- beziehungsweise Gesundheitsgefahr darstellen. Die Beratung hilft der Schwangeren bei der Entscheidungsfindung und unterstützt Ärztinnen beziehungsweise Ärzte bei der medizinischen Indikationsstellung (Empfehlung beziehungsweise Beauftragung zum Durchführen einer medizinischen Maßnahme).

**Beratung bei rein mütterlicher medizinischer Indikation
(kein auffälliger Befund)**

**Beratung durch
die Ärztin/den Arzt,
die/der die medizini-
sche Indikation
feststellt**

Vor der schriftlichen Feststellung einer medizinischen Indikation ist die Schwangere **durch die Ärztin oder den Arzt, die oder der die schriftliche Feststellung einer medizinischen Indikation zu treffen hat**, über die medizinischen und psychischen Aspekte eines Schwangerschaftsabbruchs zu beraten, sodass sie umfassend aufgeklärt ist.

Ergänzend muss die Ärztin oder der Arzt die Schwangere über ihren Anspruch auf weitere und vertiefende psychosoziale Beratung in einer Schwangerschaftsberatungsstelle informieren. Im Einvernehmen mit der Schwangeren ist ein Kontakt zu einer entsprechenden Beratungsstelle zu vermitteln.

- Die Ärztin oder der Arzt **muss sicherstellen, dass zwischen der Beratung** über die medizinischen und psychischen Aspekte eines Schwangerschaftsabbruchs **und der schriftlichen Feststellung** der Voraussetzungen einer medizinischen Indikation eine Bedenkzeit von drei Tagen liegt. Die Bedenkzeit gilt nicht, wenn eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben der Schwangeren besteht.
- **Schriftliche Bestätigung der Schwangeren**
Bei der schriftlichen Feststellung der Voraussetzungen einer medizinischen Indikation hat die Ärztin oder der Arzt eine schriftliche Bestätigung der Schwangeren über die Beratung und Vermittlung zu einer Beratungsstelle oder über den Verzicht darauf einzuholen.

Die Schwangere wird allerdings **nicht zu einer Beratung verpflichtet**. Vielmehr wird die Ärztin beziehungsweise der Arzt verpflichtet, die Schwangere umfassend zu beraten und aufzuklären und ihr bei Bedarf Kontakte zu einer Beratungsstelle oder zu Selbsthilfegruppen und Behindertenverbänden zu vermitteln. Die Schwangere kann auf die Aufklärung und Beratung oder Teile der Aufklärung und Beratung und auf die Vermittlung zu einer Beratungsstelle verzichten. Allerdings soll sie der beziehungsweise dem die schriftliche Feststellung treffenden Ärztin/Arzt die Beratung beziehungsweise ihren Verzicht auf die Beratung bestätigen.

Ordnungswidrigkeiten

Unterlässt eine Ärztin oder ein Arzt die Beratung der Schwangeren oder missachtet sie/er die vorgeschriebene 3-Tages-Frist, so begeht sie/er eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 35 SchKG.

Wo kann ein Schwangerschaftsabbruch vorgenommen werden?

Anerkannte Konfliktberatungs- stellen

Die Bundesländer haben ein ausreichendes Angebot ambulanter und stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen sicherzustellen. In diesen Einrichtungen muss auch die notwendige Nachbehandlung gewährleistet sein (§ 13 SchKG).

Mit der Schwangerschaftskonfliktberatung soll die Schwangere jede nach Sachlage erforderliche medizinische, soziale und juristische Information erhalten, um die Lage von Mutter und Kind zu erleichtern (§ 5 Absatz 2 Ziffer 2 SchKG). Hierzu gehört auch die Erteilung von Auskünften über erreichbare Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen. Die Bundesärztekammer führt eine Liste der Ärztinnen und Ärzte sowie der Krankenhäuser und Einrichtungen, die ihr mitgeteilt haben, dass sie Schwangerschaftsabbrüche durchführen. Die Aufnahme in die Liste ist freiwillig. Sie enthält auch Angaben über die jeweils angewendeten Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs, soweit diese mitgeteilt werden. Die Bundesärztekammer aktualisiert die Liste monatlich und veröffentlicht sie im Internet unter **www.bundesaerztekammer.de**. Die Liste wird auch von dem BIÖG unter **www.familienplanung.de** veröffentlicht. Das Hilfefon „Schwangere in Not“ gibt unter der Notrufnummer 0800 40 40 020 ebenfalls Auskunft zu dieser Liste.

Wer trägt die Kosten eines Schwangerschaftsabbruchs?

Die Kosten eines Schwangerschaftsabbruchs, dem eine Indikation zugrunde liegt, werden von der gesetzlichen Krankenkasse getragen. Private Krankenversicherungen übernehmen meist nur die Kosten für die medizinische Indikation. Im Fall einer kriminologischen Indikation hängt die Kostenerstattung vom privaten Versicherungsträger ab.

Medizinisch oder kriminologisch indizierte Abbrüche bezahlt die Krankenkasse

Die Kosten für einen Schwangerschaftsabbruch nach der Beratungsregelung werden nicht von der gesetzlichen Krankenkasse übernommen. Allerdings werden die Kosten der ärztlichen Behandlung während der Schwangerschaft und der Nachbehandlung von Komplikationen von den gesetzlichen Krankenkassen erstattet.

Kostenübernahme bei Bedürftigkeit

Wenn der Schwangeren das Aufbringen der Mittel für einen Schwangerschaftsabbruch aus wirtschaftlichen Gründen nicht zuzumuten ist und sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, hat sie einen Anspruch auf Kostenübernahme durch die gesetzliche Krankenversicherung (§ 19 SchKG). Die Kosten, die die Krankenkassen für die Kostenübernahme von Schwangerschaftsabbrüchen verausgabt haben, werden ihnen von den Ländern erstattet (§§ 19 bis 22 SchKG).

Voraussetzung für die Erstattung der Kosten eines Schwangerschaftsabbruchs ist die wirtschaftliche Bedürftigkeit: Als bedürftig werden Frauen angesehen, deren verfügbares persönliches Einkommen bestimmte vom Gesetzgeber festgelegte Einkommensgrenzen (§ 19 Absatz 2 SchKG) nicht übersteigt und denen auch persönlich kein kurzfristig verwertbares Vermögen zur

Verfügung steht. Die Höhe der Einkommensgrenzen wird in der Regel jährlich neu festgesetzt und ist bei den gesetzlichen Krankenkassen zu erfragen.

Die Bedürftigkeit wird ohne weitere Nachprüfung bei denjenigen Frauen unterstellt, die eine der folgenden Leistungen empfangen:

- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII,
- Bürgergeld (nach dem SGB II),
- Ausbildungsförderung im Rahmen der Anordnung der Bundesagentur für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung oder über die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter,
- Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Gleiches gilt für Heimbewohnerinnen, wenn die Kosten der Unterbringung in einer Anstalt, in einem Heim oder in einer gleichartigen Einrichtung von einem Träger der Sozialhilfe oder der Jugendhilfe getragen werden.

Die Kosten werden auf Antrag von der gesetzlichen Krankenkasse übernommen, bei der die Frau gesetzlich krankenversichert ist. Besteht keine Versicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse, kann eine gesetzliche Krankenversicherung am Ort des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts gewählt werden. Die Krankenkasse stellt eine Bescheinigung über die Kostenübernahme aus und übernimmt die finanzielle Begleichung der Kosten. Anträge auf Kostenerstattung sind bei den gesetzlichen Krankenkassen oder in der Regel in den Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, erhältlich.

Weitere Leistungen

Sowohl bei Schwangerschaftsabbrüchen aufgrund von Indikationen als auch nach der Beratungsregelung besteht ein Anspruch auf Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit.

Für die Zeit der abbruchsbedingten Arbeitsunfähigkeit wird kein Krankengeld gezahlt.

Was beinhaltet die allgemeine Schwangerschaftsberatung?

Jede Person kann sich in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft mittelbar oder unmittelbar berührenden Fragen in einer hierfür vorgesehenen Beratungsstelle auf Wunsch anonym informieren und beraten lassen (§ 2 Absatz 1 SchKG). Die Beratung ist in der Regel unentgeltlich.

Inhalte der allgemeinen Schwangerschaftsberatung

Der Anspruch auf Beratung umfasst unter anderem:

- Informationen über bestehende gesetzliche Leistungen und Hilfen für Familien und Kinder,
- Vorsorgeuntersuchungen im Rahmen der Schwangerschaft (auch spezielle vorgeburtliche Untersuchungen),
- soziale und wirtschaftliche Hilfen für Schwangere, Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft,
- Adoption,
- Hilfsmöglichkeiten für Menschen mit einer Behinderung und ihre Familien (siehe § 2 Absatz 2 Satz 1 SchKG).

Darüber hinaus ist eine Schwangere – bei Bedarf – bei der Geltendmachung von Ansprüchen, der Wohnungssuche, der

Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das zu erwartende Kind sowie bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen (§ 2 Absatz 2 SchKG). Der Beratungsanspruch umfasst auch die Nachbetreuung nach einem Schwangerschaftsabbruch oder nach der Geburt eines Kindes (§ 2 Absatz 3 SchKG). Im Gegensatz zur gesetzlichen Schwangerschaftskonfliktberatung beinhaltet die allgemeine Schwangerschaftsberatung nicht das Ausstellen eines Beratungsscheins.

Hilfen der Bundesstiftung Mutter und Kind

In den Beratungsstellen kann auch finanzielle Unterstützung aus den Mitteln der Bundesstiftung Mutter und Kind „Schutz des ungeborenen Lebens“ beantragt werden. Diese Hilfe kann Schwangeren, die sich in einer Notlage befinden, ergänzend gewährt werden, wenn die gesetzlichen Leistungen (zum Beispiel Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Unterhaltsvorschuss oder Wohngeld) ausgeschöpft sind, nicht ausreichen oder nicht rechtzeitig bewilligt werden. Hilfen der Bundesstiftung werden insbesondere für die Erstausrüstung des Kindes, die Weiterführung des Haushalts, die Wohnung und Einrichtung sowie die Betreuung des Kleinkinds gewährt. Ziel ist es, werdenden Müttern bereits zu einem frühen Zeitpunkt der Schwangerschaft in individuellen Notlagen zu helfen. Ausführliche Informationen über die Bundesstiftung sowie ihre Leistungen, die Antragstellung, deren Voraussetzungen und die Mittelvergabe gibt es auch im Internet unter www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de.

Allgemeine Schwangerschaftsberatungsstellen werden von konfessionellen und nicht konfessionsgebundenen Wohlfahrtsverbänden sowie anderen freien Trägern (unter anderem Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk, donum vitae, Caritas, Sozialdienst katholischer Frauen, pro familia) unterhalten. Auskünfte über örtliche Einrichtungen und Anschriften können über die im Anhang abgedruckten Adressen oder vom örtlichen Sozialamt eingeholt werden. Die vom Bundesministerium für

Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderte Internetseite des BIÖG www.familienplanung.de enthält eine Suchmaschine, die die Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen aller Träger in der Nähe des eingegebenen Wohnorts anzeigt.

Was beinhaltet der Schutz vor sogenannten Gehsteigbelästigungen?

Schwangere sollen die Schwangerschaftskonfliktberatung – die eine Voraussetzung für einen straffreien Schwangerschaftsabbruch ist – ungestört wahrnehmen können. Deshalb ist seit November 2024 im Schwangerschaftskonfliktgesetz geregelt, dass Belästigungen von Schwangeren vor Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen (sogenannte Gehsteigbelästigungen) verboten sind.

Konkret sind in einem Bereich von 100 Metern um die Beratungsstelle bestimmte Verhaltensweisen verboten, wenn diese dazu geeignet sind, die Beratung zu beeinträchtigen (§ 8 Absatz 2 SchKG). Zu diesen Verhaltensweisen zählen zum Beispiel:

- der Schwangeren das Betreten oder das Verlassen der Beratungsstelle durch das Bereiten eines Hindernisses absichtlich zu erschweren,
- der Schwangeren durch Ansprechen wissentlich eine Meinung zu ihrer Entscheidung über die Fortsetzung der Schwangerschaft aufzudrängen,
- die Schwangere zu bedrängen, einzuschüchtern oder auf andere vergleichbare Weise erheblich unter Druck zu setzen, um sie in ihrer Entscheidung über die Fortsetzung der Schwangerschaft zu beeinflussen,

- der Schwangeren Abbildungen zu Schwangerschaft oder Schwangerschaftsabbruch auszuhändigen oder zu zeigen, wenn diese unwahre Tatsachenbehauptungen enthalten oder offensichtlich geeignet sind, bei einer Schwangeren eine erhebliche unmittelbare emotionale Reaktion wie insbesondere Furcht, Ekel, Scham oder ein Schuldgefühl auszulösen.

Dasselbe gilt vor Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen (§ 13 Absatz 3 SchKG).

Außerdem ist es untersagt, das jeweilige Personal bei seiner Tätigkeit – das heißt bei der Beratung, der Ausstellung des Beratungsscheins oder der Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs – bewusst zu behindern (§ 8 Absatz 3 und § 13 Absatz 4 SchKG).

Personen, die diese Verbote missachten, kann ein Bußgeld von bis zu 5.000 Euro auferlegt werden (§ 35 SchKG).

Was beinhaltet das Angebot der vertraulichen Geburt?

Wenn die Schwangere ihre Schwangerschaft oder die Geburt geheim halten möchte oder muss, befindet sie sich in einer psychisch und physisch immens belastenden Situation. Sie braucht dringend Hilfe, damit sie ihr Kind medizinisch begleitet zur Welt bringen und sich im besten Fall für ein Leben mit dem Kind entscheiden kann. Mit der Einführung der sogenannten vertraulichen Geburt wird darum eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen (§ 1 Absätze 4 und 5, § 2 Absatz 4, §§ 25 bis 34 SchKG), um auch Frauen, die ihre Schwangerschaft verdrängen oder verheimlichen und vom regulären Hilfesystem zuvor nicht erreicht wurden, für eine psychosoziale Beratung und eine

medizinisch betreute Geburt zu gewinnen. Deshalb ist in § 1 Absatz 4 SchKG vorgesehen, dass der Bund die Hilfen für Schwangere und Mütter – insbesondere den bestehenden Anspruch auf anonyme Beratung für alle Schwangeren – verstärkt bekannt macht.

Dabei ist auch das Umfeld der betroffenen Frauen in den Blick zu nehmen und zu sensibilisieren. In diesem Zusammenhang fördert der Bund zudem das Verständnis für Eltern, die ihr Kind zur Adoption freigeben. Der Bund stellt für Schwangere in psychosozialen Konfliktlagen ein bundesweites Hilfetelefon „Schwangere in Not“ mit der Notrufnummer **0800 40 40 020** bereit. Dieses steht rund um die Uhr mehrsprachig und barrierefrei zur Verfügung. Das telefonische Angebot wird durch eine Chat- und E-Mail-Beratung ergänzt, welche die Möglichkeit bietet, auch online direkte Hilfe und Antworten zu erhalten.

Von dem Hilfsangebot profitieren sowohl die Mutter als auch das Kind. Die Mutter erhält kompetente und kontinuierliche Hilfe und Beratung – auch über die Geburt des Kindes hinaus.

Das Verfahren der vertraulichen Geburt, welches in den §§ 26 bis 34 SchKG geregelt ist, richtet sich an den Bedürfnissen von Mutter und Kind aus. Wenn sich eine Frau nach eingehender, ergebnisoffener Beratung für eine vertrauliche Geburt entscheidet, wählt sie zunächst ein Pseudonym (ausgedachter Name, Deckname) und einen oder mehrere Vornamen für das Kind. Die Beratungsstelle nimmt danach ihre persönlichen Daten in einen sogenannten Herkunftsnachweis auf und verschließt diesen sicher in einem Umschlag. Auf dem Umschlag werden das Pseudonym, die Geburtsdaten und die Anschrift der Beratungsstelle vermerkt. Auf diese Weise kann der Umschlag dem Kind zugeordnet werden. Die Beratungsstelle meldet die Schwangere unter ihrem Pseudonym zur Entbindung in einer Klinik beziehungsweise bei einer Geburtshelferin an. Hierdurch soll ihr die Furcht vor Aufnahmeformalitäten und Erklärungspflichten

Verfahren der vertraulichen Geburt

genommen werden. Damit sich das am Geburtsort zuständige Jugendamt rechtzeitig des Kindes annehmen kann, benachrichtigt die Beratungsstelle diese verpflichtend über die bevorstehende Geburt.

Nach der Entbindung des Kindes ist die Klinik beziehungsweise bei einer Hausgeburt die Hebamme verpflichtet, der Beratungsstelle sofort Geburtsort und -datum mitzuteilen. Diese Daten vermerkt die Beratungsstelle auf dem Umschlag, der dann an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) zur sicheren Verwahrung übersandt wird. Die Klinik beziehungsweise die Geburtshelferin hat die Geburt außerdem binnen einer Woche beim Standesamt nach § 18 Personenstandsgesetz (PStG) anzuzeigen. Damit die Anonymität der Mutter weiter gewährleistet werden kann, ist dort neben dem oder den von der Mutter gewählten Vornamen sowie Geburtsort, Tag, Stunde und Minute der Geburt und Geschlecht des Kindes nur das Pseudonym der Mutter anzugeben. Das Standesamt teilt dem BAFzA den beurkundeten Namen des Kindes zusammen mit dem Pseudonym der Mutter mit.

Wird eine Schwangere, die eine vertrauliche Geburt wünscht, ohne vorherige Beratung zur Geburt aufgenommen, so hat die Klinik beziehungsweise die Hebamme dies unverzüglich einer wohnortnahen Beratungsstelle mitzuteilen (§ 29 Absatz 1 SchKG). Die Beratungsstelle sorgt in diesem Fall dafür, dass der Frau – auch nach der Geburt – unverzüglich fachgerechte Beratung angeboten wird. Lehnt die Frau eine Beratung ab, greift auch hier der Grundsatz der kontinuierlichen Hilfeleistung zur Lösung der Konfliktlage (§ 30 Absatz 2 Satz 3 SchKG): Das bedeutet, die Frauen werden auch in diesem Fall nicht alleingelassen, sondern sie erhalten weiterhin das Angebot der Hilfen und Beratung.

Die Fachkräfte in den Beratungsstellen sind dazu verpflichtet, der Schwangeren mitzuteilen, wie sie ihre Rechte gegenüber ihrem Kind nach einer vertraulichen Geburt geltend machen kann (§ 25 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 SchKG). So soll einer Trennung des Kindes von der Mutter gegen ihren Willen vorgebeugt werden. Vor dem Wirksamwerden einer Adoption des Kindes kann der Mutter die Rücknahme des Kindes nur aus Gründen des Kindeswohls versagt werden (§ 1674a in Verbindung mit §§ 1666, 1666a BGB).

Mit Vollendung des 16. Lebensjahres hat das vertraulich geborene Kind das Recht, den beim BAFzA verwahrten Herkunftsnachweis einzusehen oder Kopien zu verlangen (Einsichtsrecht).

Herkunftsnachweis

Die Mutter kann Belange, die dem Einsichtsrecht entgegenstehen, ab der Vollendung des 15. Lebensjahres des Kindes unter ihrem Pseudonym bei einer Beratungsstelle erklären. Die Beratungsstelle zeigt der Mutter Hilfsangebote auf und erörtert mit ihr mögliche Maßnahmen zur Abwehr der befürchteten Gefahren. Das Kind kann sein Einsichtsrecht gerichtlich geltend machen.

Was beinhaltet die Bundesstatistik über Schwangerschaftsabbrüche?

Über die unter den Voraussetzungen des § 218a Absätze 1 bis 3 StGB vorgenommenen Schwangerschaftsabbrüche wird eine Bundesstatistik durchgeführt. Die Statistik wird vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet (§ 15 SchKG).

**Bundesstatistik
Schwangerschafts-
abbrüche**

Für die Erhebung der Bundesstatistik besteht Auskunftspflicht seitens der Arztpraxen und Krankenhäuser, in denen Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt wurden (§ 18 Absatz 1 SchKG). Die Erhebungsmerkmale sind gesetzlich festgeschrieben, der Name der abbrechenden Frau darf von den meldenden Stellen dabei nicht übermittelt werden (siehe § 16 Absatz 1 SchKG). Die Angaben nach § 16 Absatz 1 SchKG sowie Fehlanzeigen sind dem Statistischen Bundesamt vierteljährlich zum jeweiligen Quartalsende mitzuteilen (§ 16 Absatz 2 SchKG).

Durch die Regelungen zur Durchführung der amtlichen Statistik hat der Gesetzgeber Voraussetzungen geschaffen, um die Auswirkungen des gesetzlichen Schutzkonzepts zu beobachten.

Die Statistik kann auf der Website des Statistischen Bundesamts eingesehen werden: www.destatis.de.

Gesetzliche Regelungen

Strafgesetzbuch (StGB) in Auszügen

§ 170

Verletzung der Unterhaltspflicht

(1) Wer sich einer gesetzlichen Unterhaltspflicht entzieht, so dass der Lebensbedarf des Unterhaltsberechtigten gefährdet ist oder ohne die Hilfe anderer gefährdet wäre, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer einer Schwangeren zum Unterhalt verpflichtet ist und ihr diesen Unterhalt in verwerflicher Weise vorenthält und dadurch den Schwangerschaftsabbruch bewirkt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 218

Schwangerschaftsabbruch

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Handlungen, deren Wirkung vor Abschluss der Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter eintritt, gelten nicht als Schwangerschaftsabbruch im Sinne dieses Gesetzes.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gegen den Willen der Schwangeren handelt oder
2. leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht.

(3) Begeht die Schwangere die Tat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(4) Der Versuch ist strafbar. Die Schwangere wird nicht wegen Versuchs bestraft.

§ 218a

Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs

(1) Der Tatbestand des § 218 ist nicht verwirklicht, wenn

1. die Schwangere den Schwangerschaftsabbruch verlangt und dem Arzt durch eine Bescheinigung nach § 219 Abs. 2 Satz 2 nachgewiesen hat, dass sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen,
2. der Schwangerschaftsabbruch von einem Arzt vorgenommen wird und
3. seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.

(2) Der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommene Schwangerschaftsabbruch ist nicht rechtswidrig, wenn der Abbruch der Schwangerschaft unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des

körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden, und die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.

(3) Die Voraussetzungen des Absatzes 2 gelten bei einem Schwangerschaftsabbruch, der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommen wird, auch als erfüllt, wenn nach ärztlicher Erkenntnis an der Schwangeren eine rechtswidrige Tat nach den §§ 176 bis 178 des Strafgesetzbuches begangen worden ist, dringende Gründe für die Annahme sprechen, dass die Schwangerschaft auf der Tat beruht, und seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.

(4) Die Schwangere ist nicht nach § 218 strafbar, wenn der Schwangerschaftsabbruch nach Beratung (§ 219) von einem Arzt vorgenommen worden ist und seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen verstrichen sind. Das Gericht kann von Strafe nach § 218 absehen, wenn die Schwangere sich zur Zeit des Eingriffs in besonderer Bedrängnis befunden hat.

§ 218b

Schwangerschaftsabbruch ohne ärztliche Feststellung; unrichtige ärztliche Feststellung

(1) Wer in den Fällen des § 218a Abs. 2 oder 3 eine Schwangerschaft abbricht, ohne dass ihm die schriftliche Feststellung eines Arztes, der nicht selbst den Schwangerschaftsabbruch vornimmt, darüber vorgelegen hat, ob die Voraussetzungen des § 218a Abs. 2 oder 3 gegeben sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist. Wer als Arzt wider besseres Wissen eine unrichtige Feststellung über die Voraussetzungen des § 218a Abs. 2 oder 3 zur Vorlage nach Satz 1 trifft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist. Die Schwangere ist nicht nach Satz 1 oder 2 strafbar.

(2) Ein Arzt darf Feststellungen nach § 218a Abs. 2 oder 3 nicht treffen, wenn ihm die zuständige Stelle dies untersagt hat, weil er wegen einer rechtswidrigen Tat nach Absatz 1, den §§ 218 oder 219b oder wegen einer anderen rechtswidrigen Tat, die er im Zusammenhang mit einem Schwangerschaftsabbruch begangen hat, rechtskräftig verurteilt worden ist. Die zuständige Stelle kann einem Arzt

vorläufig untersagen, Feststellungen nach § 218a Abs. 2 und 3 zu treffen, wenn gegen ihn wegen des Verdachts einer der in Satz 1 bezeichneten rechtswidrigen Taten das Hauptverfahren eröffnet worden ist.

§ 218c

Ärztliche Pflichtverletzung bei einem Schwangerschaftsabbruch

- (1) Wer eine Schwangerschaft abbricht,
1. ohne der Frau Gelegenheit gegeben zu haben, ihm die Gründe für ihr Verlangen nach Abbruch der Schwangerschaft darzulegen,
 2. ohne die Schwangere über die Bedeutung des Eingriffs, insbesondere über Ablauf, Folgen, Risiken, mögliche physische und psychische Auswirkungen ärztlich beraten zu haben,
 3. ohne sich zuvor in den Fällen des § 218a Abs. 1 und 3 aufgrund ärztlicher Untersuchung von der Dauer der Schwangerschaft überzeugt zu haben oder
 4. obwohl er die Frau in einem Fall des § 218a Abs. 1 nach § 219 beraten hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist.

(2) Die Schwangere ist nicht nach Absatz 1 strafbar.

§ 219

Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage

(1) Die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens. Sie hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen; sie soll ihr helfen, eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen. Dabei muss der Frau bewusst sein, dass das Ungeborene in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat und dass deshalb nach der Rechtsordnung ein Schwangerschaftsabbruch nur in Ausnahmesituationen in Betracht kommen kann, wenn der Frau durch das Austragen des Kindes eine Belastung erwächst, die so schwer und außergewöhnlich ist, dass sie die zumutbare Opfergrenze übersteigt. Die Beratung soll durch Rat und Hilfe dazu beitragen, die in Zusammenhang mit der Schwangerschaft bestehende Konfliktlage zu bewältigen und einer Notlage abzuwehren. Das Nähere regelt das Schwangerschaftskonfliktgesetz.

(2) Die Beratung hat nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz durch eine anerkannte Schwangerschaftsberatungsstelle zu erfolgen. Die Beratungsstelle hat der Schwangeren nach Abschluss der Beratung hierüber eine mit dem Datum des letzten Beratungsgesprächs und dem Namen der Schwangeren versehene Bescheinigung nach Maßgabe des Schwangerschaftskonfliktgesetzes auszustellen. Der Arzt, der den Abbruch der Schwangerschaft vornimmt, ist als Berater ausgeschlossen.

§ 219b

Inverkehrbringen von Mitteln zum Abbruch der Schwangerschaft

Wer in der Absicht, rechtswidrige Taten nach § 218 zu fördern, Mittel oder Gegenstände, die zum Schwangerschaftsabbruch geeignet sind, in den Verkehr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(1) Die Teilnahme der Frau, die den Abbruch ihrer Schwangerschaft vorbereitet, ist nicht nach Absatz 1 strafbar.

(2) Mittel oder Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden.

§ 240

Nötigung

(1) Wer einen anderen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder
2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht.

Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG)

Abschnitt 1

Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung

§ 1

Aufklärung

(1) Die für gesundheitliche Aufklärung und Gesundheitserziehung zuständige Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung erstellt unter Beteiligung der Länder und in Zusammenarbeit mit Vertretern der Familienberatungseinrichtungen aller Träger zum Zwecke der gesundheitlichen Vorsorge und der Vermeidung und

Lösung von Schwangerschaftskonflikten Konzepte zur Sexualaufklärung, jeweils abgestimmt auf die verschiedenen Alters- und Personengruppen.

(1a) Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung erstellt entsprechend Absatz 1 Informationsmaterial zum Leben mit einem geistig oder körperlich behinderten Kind und dem Leben von Menschen mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung. Das Informationsmaterial enthält den Hinweis auf den Rechtsanspruch auf psychosoziale Beratung nach § 2 und auf Kontaktadres-

sen von Selbsthilfegruppen, Beratungsstellen sowie Behindertenverbände und Verbände von Eltern behinderter Kinder. Die Ärztin oder der Arzt händigt der Schwangeren das Informationsmaterial im Rahmen der Beratung nach § 2a Absatz 1 aus.

(2) Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung verbreitet zu den in Absatz 1 genannten Zwecken die bundeseinheitlichen Aufklärungsmaterialien, in denen Verhütungsmethoden und Verhütungsmittel umfassend dargestellt werden.

(3) Die Aufklärungsmaterialien werden unentgeltlich an Einzelpersonen auf Aufforderung, ferner als Lehr- oder Informationsmaterialien an schulische und berufsbildende Einrichtungen, an Beratungsstellen, an Frauenärztinnen und Frauenärzte, Ärztinnen und Ärzte sowie medizinische Einrichtungen, die pränataldiagnostische Maßnahmen durchführen, Humangenetikerinnen und Humangenetiker sowie an alle Institutionen der Jugend- und Bildungsarbeit abgegeben.

(4) Der Bund macht die Hilfen für Schwangere und Mütter bekannt; dazu gehört auch der Anspruch auf anonyme Beratung nach § 2 Absatz 1 und auf die vertrauliche Geburt. Die Informationen über die vertrauliche Geburt beinhalten auch die Erklärung, wie eine Frau ihre Rechte gegenüber ihrem Kind nach einer vertraulichen Geburt unter Aufgabe ihrer Anonymität und wie sie schutzwürdige Belange gegen die spätere Offenlegung ihrer Personenstandsdaten geltend machen kann. Der Bund fördert durch geeignete Maßnahmen das Verständnis für Eltern, die ihr Kind zur Adoption freigeben.

(5) Der Bund stellt durch einen bundesweiten zentralen Notruf sicher, dass Schwangere in Konfliktlagen, die ihre Schwangerschaft verheimlichen, jederzeit und unverzüglich an eine Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 Absatz 1 vermittelt werden. Er macht den Notruf bundesweit bekannt und betreibt kontinuierlich Öffentlichkeitsarbeit für den Notruf.

§ 2

Beratung

(1) Jede Person hat das Recht, sich zu den in § 1 Absatz 1 genannten Zwecken in Fragen der Sexuaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen von einer hierfür vorgesehenen Beratungsstelle auf Wunsch anonym informieren und beraten zu lassen.

(2) Der Anspruch auf Beratung umfasst Informationen über

1. Sexuaufklärung, Verhütung und Familienplanung,
2. bestehende familienfördernde Leistungen und Hilfen für Kinder und Familien, einschließlich der besonderen Rechte im Arbeitsleben,
3. Vorsorgeuntersuchungen bei Schwangerschaft und die Kosten der Entbindung,
4. soziale und wirtschaftliche Hilfen für Schwangere, insbesondere finanzielle Leistungen sowie Hilfen bei der Suche nach Wohnung, Arbeits- oder Ausbildungsplatz oder deren Erhalt,
5. die Hilfsmöglichkeiten für behinderte Menschen und ihre Familien, die vor und nach der Geburt eines in seiner körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheit geschädigten

- Kindes zur Verfügung stehen,
6. die Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs, die physischen und psychischen Folgen eines Abbruchs und die damit verbundenen Risiken,
7. Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft,
8. die rechtlichen und psychologischen Gesichtspunkte im Zusammenhang mit einer Adoption.

Die Schwangere ist darüber hinaus bei der Geltendmachung von Ansprüchen sowie bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen. Auf Wunsch der Schwangeren sind Dritte zur Beratung hinzuzuziehen.

(3) Zum Anspruch auf Beratung gehört auch die Nachbetreuung nach einem Schwangerschaftsabbruch oder nach der Geburt des Kindes.

(4) Einer Schwangeren, die ihre Identität nicht preisgeben und die ihr Kind nach der Geburt abgeben möchte, ist ein ausführliches ergebnisoffenes Beratungsgespräch zur Bewältigung der psychosozialen Konfliktlage anzubieten. Inhalt des Beratungsgesprächs sind:

1. geeignete Hilfsangebote zur Bewältigung der Situation und zur Entscheidungsfindung sowie
2. Wege, die der Schwangeren die Aufgabe der Anonymität oder ein Leben mit dem Kind ermöglichen.

§ 2a

Aufklärung und Beratung in besonderen Fällen

(1) Sprechen nach den Ergebnissen von pränataldiagnostischen Maßnahmen dringende Gründe für die Annahme, dass die körperliche oder geistige Gesundheit des Kindes geschädigt ist, so hat die Ärztin oder der Arzt, die oder der der Schwangeren die Diagnose mitteilt, unverzüglich, jedoch spätestens vor Ablauf von drei Tagen nach Mitteilung der Diagnose, die Schwangere über die medizinischen und psychosozialen Aspekte, die sich aus dem Befund ergeben, unter Hinzuziehung von Ärztinnen oder Ärzten, die mit dieser Gesundheitsschädigung bei geborenen Kindern Erfahrung haben, zu beraten. Die Beratung erfolgt in allgemein verständlicher Form und ergebnisoffen. Sie umfasst die eingehende Erörterung der möglichen medizinischen, psychischen und sozialen Fragen sowie der Möglichkeiten zur Unterstützung bei physischen und psychischen Belastungen. Die Ärztin

oder der Arzt hat über den Anspruch auf weitere und vertiefende psychosoziale Beratung nach § 2 zu informieren und im Einvernehmen mit der Schwangeren Kontakte zu Beratungsstellen nach § 3 und zu Selbsthilfegruppen oder Behindertenverbänden zu vermitteln.

(2) Die Ärztin oder der Arzt, die oder der gemäß § 218b Absatz 1 des Strafgesetzbuchs die schriftliche Feststellung über die Voraussetzung des § 218a Absatz 2 des Strafgesetzbuchs zu treffen hat, hat vor der schriftlichen Feststellung gemäß § 218b Absatz 1 des Strafgesetzbuchs die Schwangere über die medizinischen und psychischen Aspekte eines Schwangerschaftsabbruchs zu beraten, über den Anspruch auf weitere und vertiefende psychosoziale Beratung nach § 2 zu informieren und im Einvernehmen mit der Schwangeren Kontakte zu Beratungsstellen nach § 3 zu vermitteln, soweit dies nicht auf Grund des Absatzes 1 bereits geschehen ist. Die schriftliche Feststellung darf nicht vor Ablauf von drei Tagen nach der Mitteilung der Diagnose gemäß Absatz 1 Satz 1 oder nach der Beratung gemäß Satz 1 vorgenommen werden. Dies gilt nicht, wenn die Schwangerschaft abgebrochen werden muss, um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für Leib oder Leben der Schwangeren abzuwenden.

(3) Die Ärztin oder der Arzt, die oder der die schriftliche Feststellung der Indikation zu treffen hat, hat bei der schriftlichen Feststellung eine schriftliche Bestätigung der Schwangeren über die Beratung und Vermittlung nach den Absätzen 1 und 2 oder über den Verzicht darauf einzuholen, nicht aber vor Ablauf der Bedenkzeit nach Absatz 2 Satz 2.

§ 3

Beratungsstellen

Die Länder stellen ein ausreichendes Angebot wohnortnaher Beratungsstellen für die Beratung nach § 2 sicher. Dabei werden auch Beratungsstellen freier Träger gefördert. Die Ratsuchenden sollen zwischen Beratungsstellen unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtung auswählen können.

§ 4

Öffentliche Förderung der Beratungsstellen

(1) Die Länder tragen dafür Sorge, dass den Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 Absatz 1 für je 40.000 Einwohner mindestens eine Beraterin oder ein Berater vollzeitbeschäftigt oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitbeschäftigten zur Verfügung steht. Von diesem Schlüssel soll dann abgewichen werden, wenn die

Tätigkeit der Beratungsstellen mit dem vorgesehenen Personal auf Dauer nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Schwangere in angemessener Entfernung von ihrem Wohnort eine Beratungsstelle aufsuchen können.

(2) Zur Information über die Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich und zur Sicherstellung einer umfassenden Beratung wirken die Beratungsstellen in den Netzwerken nach § 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz mit.

(3) Die zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes nach den §§ 3 und 8 Absatz 1 erforderlichen Beratungsstellen haben Anspruch auf eine angemessene öffentliche Förderung der Personal- und Sachkosten.

(4) Näheres regelt das Landesrecht.

Abschnitt 2

Schwangerschaftskonfliktberatung

§ 5

Inhalt der Schwangerschaftskonfliktberatung

(1) Die nach § 219 des Strafgesetzbuches notwendige Beratung ist ergebnisoffen zu führen. Sie geht von der Verantwortung der Frau aus. Die Beratung soll ermutigen und Verständnis wecken, nicht belehren oder bevormunden. Die Schwangerschaftskonfliktberatung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens.

(2) Die Beratung umfasst:

1. das Eintreten in eine Konfliktberatung; dazu wird erwartet, dass die schwangere Frau der sie beratenden Person die Gründe mitteilt, derentwegen sie einen Abbruch der Schwangerschaft erwägt; der Beratungsscharakter schließt aus, dass die Gesprächs- und Mitwirkungsbereitschaft der schwangeren Frau erzwungen wird;
2. jede nach Sachlage erforderliche medizinische, soziale und juristische Information, die Darlegung der Rechtsansprüche von Mutter und Kind und der möglichen praktischen Hilfen, insbesondere solcher, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern;

3. das Angebot, die schwangere Frau bei der Geltendmachung von Ansprüchen, bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen, sowie das Angebot einer Nachbetreuung. Die Beratung unterrichtet auf Wunsch der Schwangeren auch über Möglichkeiten, ungewollte Schwangerschaften zu vermeiden.

§ 6

Durchführung der Schwangerschaftskonfliktberatung

(1) Eine ratsuchende Schwangere ist unverzüglich zu beraten.

(2) Die Schwangere kann auf ihren Wunsch gegenüber der sie beratenden Person anonym bleiben.

(3) Soweit erforderlich, sind zur Beratung im Einvernehmen mit der Schwangeren

1. andere, insbesondere ärztlich, fachärztlich, psychologisch, sozialpädagogisch, sozialarbeiterisch oder juristisch ausgebildete Fachkräfte,
2. Fachkräfte mit besonderer Erfahrung in der Frühförderung behinderter Kinder und

3. andere Personen, insbesondere der Erzeuger sowie nahe Angehörige, hinzuzuziehen.

(4) Die Beratung ist für die Schwangere und die nach Absatz 3 Nummer 3 hinzugezogenen Personen unentgeltlich.

§ 7

Beratungsbescheinigung

(1) Die Beratungsstelle hat nach Abschluss der Beratung der Schwangeren eine mit Namen und Datum versehene Bescheinigung darüber auszustellen, dass eine Beratung nach den §§ 5 und 6 stattgefunden hat.

(2) Hält die beratende Person nach dem Beratungsgespräch eine Fortsetzung dieses Gesprächs für notwendig, soll diese unverzüglich erfolgen.

(3) Die Ausstellung einer Beratungsbescheinigung darf nicht verweigert werden, wenn durch eine Fortsetzung des Beratungsgesprächs die Beachtung der in § 218a Absatz 1 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Fristen unmöglich werden könnte.

§ 8

Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen; Belästigungsverbot

(1) Für die Beratung nach den §§ 5 und 6 haben die Länder ein ausreichendes plurales Angebot wohnortnaher Beratungsstellen und den ungehinderten Zugang zu diesen sowie eine gemäß den Absätzen 2 und 3 unbeeinträchtigte Beratung in der Beratungsstelle sicherzustellen. Diese Beratungsstellen bedürfen besonderer staatlicher Anerkennung nach § 9. Als Beratungsstellen können auch Einrichtungen freier Träger sowie Ärztinnen und Ärzte anerkannt werden.

(2) Es ist untersagt, in einem Bereich von 100 Metern um den Eingangsbereich der Beratungsstellen in einer für die Schwangeren wahrnehmbaren Weise, die geeignet ist, die Beratung der Schwangeren in der Beratungsstelle zu beeinträchtigen,

1. der Schwangeren das Betreten oder das Verlassen der Beratungsstelle durch das Bereiten eines Hindernisses absichtlich zu erschweren,
2. der Schwangeren durch Ansprechen wissentlich eine Meinung zu ihrer Entscheidung über die Fortsetzung der Schwangerschaft aufzudrängen,

3. die Schwangere zu bedrängen, einzuschüchtern oder auf andere vergleichbare Weise erheblich unter Druck zu setzen, um sie in ihrer Entscheidung über die Fortsetzung der Schwangerschaft zu beeinflussen,
4. der Schwangeren Inhalte im Sinne des § 11 Absatz 3 des Strafgesetzbuches zu Schwangerschaft oder Schwangerschaftsabbruch zur unmittelbaren Wahrnehmung auszuhändigen, zu zeigen, zu Gehör zu bringen oder auf andere vergleichbare Weise zu übermitteln, wenn diese
 - a) unwahre Tatsachenbehauptungen enthalten oder
 - b) offensichtlich geeignet sind, bei einer Schwangeren eine erhebliche unmittelbare emotionale Reaktion wie insbesondere Furcht, Ekel, Scham oder ein Schuldgefühl auszulösen.

(3) Es ist untersagt, das Personal der Beratungsstellen bei der Durchführung der Beratung nach § 6 Absatz 1 und 3 und bei der Ausstellung der Beratungsbescheinigung nach § 7 Absatz 1 bewusst zu behindern.

§ 9

Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Eine Beratungsstelle darf nur anerkannt werden, wenn sie die Gewähr für eine fachgerechte Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 5 bietet und zur Durchführung der Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 6 in der Lage ist, insbesondere

1. über hinreichend persönlich und fachlich qualifiziertes und der Zahl nach ausreichendes Personal verfügt,
2. sicherstellt, dass zur Durchführung der Beratung erforderlichenfalls kurzfristig eine ärztlich, fachärztlich, psychologisch, sozialpädagogisch, sozialarbeiterisch oder juristisch ausgebildete Fachkraft hinzugezogen werden kann,
3. mit allen Stellen zusammenarbeitet, die öffentliche und private Hilfen für Mutter und Kind gewähren, und
4. mit keiner Einrichtung, in der Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, derart organisatorisch oder durch wirtschaftliche Interessen verbunden ist, dass hiernach ein materielles Interesse der Beratungseinrichtung an der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen nicht auszuschließen ist.

§ 10

Berichtspflicht und Überprüfung der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

(1) Die Beratungsstellen sind verpflichtet, die ihrer Beratungstätigkeit zugrunde liegenden Maßstäbe und die dabei gesammelten Erfahrungen jährlich in einem schriftlichen Bericht niederzulegen.

(2) Als Grundlage für den schriftlichen Bericht nach Absatz 1 hat die beratende Person über jedes Beratungsgespräch eine Aufzeichnung zu fertigen. Diese darf keine Rückschlüsse auf die Identität der Schwangeren und der zum Beratungsgespräch hinzugezogenen weiteren Personen ermöglichen. Sie hält den wesentlichen Inhalt der Beratung und angebotene Hilfsmaßnahmen fest.

(3) Die zuständige Behörde hat mindestens im Abstand von drei Jahren zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 9 noch vorliegen. Sie kann sich zu diesem Zweck die Berichte nach Absatz 1 vorlegen lassen und Einsicht in die nach Absatz 2 anzufertigenden Aufzeichnungen nehmen. Liegt eine der Voraussetzungen des § 9 nicht mehr vor, ist die Anerkennung zu widerrufen.

§ 11

Übergangsregelung

Die Anerkennung einer Beratungsstelle aufgrund II.4 der Entscheidungsformel des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 (BGBl. I S. 820) steht einer Anerkennung aufgrund der §§ 8 und 9 dieses Gesetzes gleich.

Abschnitt 3

Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen

§ 12

Weigerung

(1) Niemand ist verpflichtet, an einem Schwangerschaftsabbruch mitzuwirken.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Mitwirkung notwendig ist, um von der Frau eine anders nicht abwendbare Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung abzuwenden.

§ 13

Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen, Belästigungsverbot

(1) Ein Schwangerschaftsabbruch darf nur in einer Einrichtung vorgenommen werden, in der auch die notwendige Nachbehandlung gewährleistet ist.

(2) Die Länder stellen ein ausreichendes Angebot ambulanter und stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen und den ungehinderten Zugang zu diesen sicher.

(3) Es ist untersagt, in einem Bereich von 100 Metern um den Eingangsbereich der Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen in einer für die Schwangeren wahrnehmbaren Weise, die geeignet ist, den Zugang zu den Einrichtungen durch die Schwangere zu beeinträchtigen,

1. der Schwangeren das Betreten der Einrichtung durch das Bereiten eines Hindernisses absichtlich zu erschweren,
2. der Schwangeren durch Ansprechen wissentlich eine Meinung zu ihrer Entscheidung über die Fortsetzung der Schwangerschaft aufzudrängen,

3. die Schwangere zu bedrängen, einzuschüchtern oder auf andere vergleichbare Weise erheblich unter Druck zu setzen, um sie in ihrer Entscheidung über die Fortsetzung der Schwangerschaft zu beeinflussen,
4. der Schwangeren Inhalte im Sinne des § 11 Absatz 3 des Strafgesetzbuches zu Schwangerschaft oder Schwangerschaftsabbruch zur unmittelbaren Wahrnehmung auszuhändigen, zu zeigen, zu Gehör zu bringen oder auf andere vergleichbare Weise zu übermitteln, wenn diese
 - a) unwahre Tatsachenbehauptungen enthalten oder
 - b) offensichtlich geeignet sind, bei einer Schwangeren eine erhebliche unmittelbare emotionale Reaktion wie insbesondere Furcht, Ekel, Scham oder ein Schuldgefühl auszulösen.

(4) Es ist untersagt, das Personal der Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen bei der Aufklärung über Schwangerschaftsabbrüche oder der Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen bewusst zu behindern.

(5) Die Bundesärztekammer führt für den Bund eine Liste der Ärztinnen und Ärzte sowie der Krankenhäuser und Einrichtungen, die ihr mitgeteilt haben, dass sie Schwangerschaftsabbrüche unter den

Voraussetzungen des § 218a Absatz 1 bis 3 des Strafgesetzbuches durchführen, und darf die zu diesem Zwecke erhobenen personenbezogenen Daten verarbeiten. Die Liste enthält auch Angaben über die jeweils angewendeten Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs, soweit diese mitgeteilt werden. Die Bundesärztekammer aktualisiert die Liste monatlich auf der Grundlage der ihr mitgeteilten Informationen, veröffentlicht sie im Internet und stellt sie der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben und den Ländern zur Verfügung.

§ 14

Informationen über einen Schwangerschaftsabbruch

(1) Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung veröffentlicht die von der Bundesärztekammer nach § 13 Absatz 5 geführte Liste und weitere Informationen über einen Schwangerschaftsabbruch, der unter den Voraussetzungen des § 218a Absatz 1 bis 3 des Strafgesetzbuches vorgenommen wird.

(2) Der bundesweite zentrale Notruf nach § 1 Absatz 5 Satz 1 erteilt Auskunft über die in der Liste nach § 13 Absatz 5 enthaltenen Angaben.

(3) Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen, Krankenhäusern sowie Ärztinnen und Ärzten ist es gestattet, sachlich und berufsbezogen über die Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs, der unter den Voraussetzungen des § 218a Absatz 1 bis 3 des Strafgesetzbuches vorgenommen werden soll, zu informieren.

Abschnitt 4

Bundesstatistik über Schwangerschaftsabbrüche

§ 15

Anordnung als Bundesstatistik

Über die unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches vorgenommenen Schwangerschaftsabbrüche wird eine Bundesstatistik durchgeführt.

Die Statistik wird vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet.

§ 16

Erhebungsmerkmale, Berichtszeit und Periodizität

(1) Die Erhebung wird auf das Kalendervierteljahr bezogen durchgeführt und umfasst folgende Erhebungsmerkmale:

1. Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen im Berichtszeitraum (auch Fehlanzeige),
2. rechtliche Voraussetzungen des Schwangerschaftsabbruchs (Beratungsregelung oder nach Indikationsstellung),
3. Familienstand und Alter der Schwangeren sowie jeweils die Zahl ihrer lebend geborenen und der im Haushalt lebenden Kinder,
4. Dauer der abgebrochenen Schwangerschaft,
5. Art des Eingriffs und beobachtete Komplikationen,
6. Land, in dem der Schwangerschaftsabbruch vorgenommen wird, und Land oder Staat im Ausland, in dem die Schwangere wohnt,
7. Vornahme in Arztpraxis oder Krankenhaus und im Falle der Vornahme des
8. Eingriffs im Krankenhaus die Dauer des Krankenhausaufenthaltes.

Der Name der Schwangeren darf dabei nicht angegeben werden.

(2) Das Statistische Bundesamt veröffentlicht die statistischen Ergebnisse nach Absatz 1

1. vierteljährlich, aufbereitet nach Ländern und bundesweit,
2. jährlich, aufbereitet nach Kreisen und kreisfreien Städten.

(3) Das Statistische Bundesamt veröffentlicht jährlich eine Auswertung über die Zahl der Arztpraxen und Krankenhäuser insgesamt, die Angaben zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Merkmalen mitteilen (Meldestellen), gegliedert nach Größenklassen auf Ebene der Länder und des Bundes. Die Größenklassen werden anhand der Zahl der Schwangerschaftsabbrüche gebildet. Zusätzlich kann das Statistische Bundesamt die Zahl der auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte bestehenden Meldestellen veröffentlichen.

§ 17

Hilfsmerkmale

(1) Hilfsmerkmale der Erhebung sind:

1. Name und Anschrift der Einrichtung nach § 13 Abs. 1;
2. Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

(2) Zum Zweck der Veröffentlichung nach § 16 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 Satz 3 dürfen die in Absatz 1 Nummer 1

genannten Anschriften für die Zuordnung zu Kreisen und kreisfreien Städten verwendet werden.

§ 18

Auskunftspflicht

(1) Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Die Inhaberinnen und Inhaber der Arztpraxen und die Leitungen der Krankenhäuser, in denen innerhalb von zwei Jahren vor dem Quartalsende Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt wurden, haben die Angaben zu den Merkmalen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 und § 17 Absatz 1 Nummer 1 sowie Fehlanzeigen dem Statistischen Bundesamt vierteljährlich zum jeweiligen Quartalsende mitzuteilen.

(2) Die Angabe zu § 17 Absatz 1 Nummer 2 ist freiwillig.

(3) Zur Durchführung der Erhebung übermitteln dem Statistischen Bundesamt auf dessen Anforderung

1. die Landesärztekammern die Anschriften der Einrichtungen der Ärztinnen und Ärzte, in denen nach ihren Erkenntnissen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen worden sind oder vorgenommen werden sollen,

2. die in den Ländern jeweils zuständigen Gesundheitsbehörden die Anschriften der Krankenhäuser sowie die Anschriften der Einrichtungen der Ärztinnen und Ärzte, in denen nach ihren Erkenntnissen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen worden sind oder vorgenommen werden sollen,
3. die Kassenärztlichen Vereinigungen die Anschriften der Einrichtungen der an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte, in denen nach ihren Erkenntnissen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen worden sind oder vorgenommen werden sollen,
4. die Landeskrankenhausesellschaften die Anschriften der Krankenhäuser, in denen nach ihren Erkenntnissen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen worden sind oder vorgenommen werden sollen.

Die zuständigen obersten Landesbehörden teilen dem Statistischen Bundesamt die Anschriften der nach Satz 1 Nummer 2 zur Übermittlung verpflichteten Gesundheitsbehörden in ihrem Bereich mit.

Abschnitt 5

Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen

§ 19

Berechtigte

(1) Eine Frau hat Anspruch auf Leistungen nach diesem Abschnitt, wenn ihr die Aufbringung der Mittel für den Abbruch einer Schwangerschaft nicht zuzumuten ist und sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat. Für Frauen, die Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben, gilt § 10a Abs. 3 Satz 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes entsprechend.

(2) Einer Frau ist die Aufbringung der Mittel³ im Sinne des Absatzes 1 nicht zuzumuten, wenn ihre verfügbaren persönlichen Einkünfte in Geld oder Geldeswert 1.001 Euro (Einkommensgrenze) nicht übersteigen und ihr persönlich kein kurzfristig verwertbares Vermögen zur Verfügung steht oder der Einsatz des Vermögens für sie eine unbillige Härte bedeuten würde. Die Einkommensgrenze erhöht sich um jeweils 237 Euro für jedes Kind, dem die Frau unterhaltspflichtig ist, wenn das

Kind minderjährig ist und ihrem Haushalt angehört oder wenn es von ihr überwiegend unterhalten wird. Übersteigen die Kosten der Unterkunft für die Frau und die Kinder, für die ihr der Zuschlag nach Satz 2 zusteht, 294 Euro, so erhöht sich die Einkommensgrenze um den Mehrbetrag, höchstens jedoch um 294 Euro.

(3) Die Voraussetzungen des Absatzes 2 gelten als erfüllt,

1. wenn die Frau laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Ausbildungsförderung im Rahmen der Anordnung der Bundesagentur für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung oder über die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhält oder
2. wenn Kosten für die Unterbringung der Frau in einer Anstalt, einem Heim oder in einer gleichartigen Einrichtung von einem Träger der Sozialhilfe oder der Jugendhilfe getragen werden.

3 Beträge werden nach dem aktuellen Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 01.07. eines Jahres angepasst und im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 20

Leistungen

(1) Leistungen sind die in § 24b Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungen, die von der gesetzlichen Krankenversicherung nur bei einem nicht rechtswidrigen Abbruch einer Schwangerschaft getragen werden.

(2) Die Leistungen werden bei einem nicht rechtswidrigen oder unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 des Strafgesetzbuches vorgenommenen Abbruch einer Schwangerschaft als Sachleistungen gewährt. Leistungen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch gehen Leistungen nach diesem Abschnitt vor.

§ 21

Durchführung, Zuständigkeit, Verfahren

(1) Die Leistungen werden auf Antrag durch die gesetzliche Krankenkasse gewährt, bei der die Frau gesetzlich krankenversichert ist. Besteht keine Versicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse, kann die Frau einen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung am Ort ihres Wohnsitzes oder ihres gewöhnlichen Aufenthaltes wählen.

(2) Das Verfahren wird auf Wunsch der Frau schriftlich durchgeführt. Die Krankenkasse stellt, wenn die Vorausset-

zungen des § 19 vorliegen, unverzüglich eine Bescheinigung über die Kostenübernahme aus. Tatsachen sind glaubhaft zu machen.

(3) Die Berechtigte hat die freie Wahl unter den Ärzten, Ärztinnen und Einrichtungen, die sich zur Vornahme des Eingriffs zu der in Satz 2 genannten Vergütung bereit erklären. Ärzte, Ärztinnen und Einrichtungen haben Anspruch auf die Vergütung, welche die Krankenkasse für ihre Mitglieder bei einem nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch für Leistungen nach § 20 zahlt.

(4) Der Arzt, die Ärztin oder die Einrichtung rechnet Leistungen nach § 20 mit der Krankenkasse ab, die die Bescheinigung nach Absatz 2 Satz 2 ausgestellt hat. Mit der Abrechnung ist zu bestätigen, dass der Abbruch der Schwangerschaft in einer Einrichtung nach § 13 Abs. 1 dieses Gesetzes unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1, 2 oder 3 des Strafgesetzbuches vorgenommen worden ist.

(5) Im gesamten Verfahren ist das Persönlichkeitsrecht der Frau unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Schwangerschaft zu achten. Die beteiligten Stellen sollen zusammenarbeiten und darauf hinwirken, dass sich ihre Tätigkeiten wirksam ergänzen.

§ 22

Kostenerstattung

Die Länder erstatten den gesetzlichen Krankenkassen die ihnen durch diesen Abschnitt entstehenden Kosten. Das Nähere einschließlich des haushaltstechnischen Verfahrens und der Behördenzuständigkeit regeln die Länder.

§ 23

Rechtsweg

Über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in den Angelegenheiten dieses Abschnitts entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit.

§ 24

Anpassung

Die in § 19 Abs. 2 genannten Beträge verändern sich um den Vomhundertsatz, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert; ein nicht auf volle Euro errechneter Betrag ist auf- oder abzurunden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend⁴ macht die veränderten Beträge im Bundesanzeiger bekannt.

Abschnitt 6

Vertrauliche Geburt

§ 25

Beratung zur vertraulichen Geburt

(1) Eine nach § 2 Absatz 4 beratene Schwangere, die ihre Identität nicht preisgeben möchte, ist darüber zu informieren, dass eine vertrauliche Geburt möglich ist. Vertrauliche Geburt ist eine Entbindung, bei der die Schwangere ihre Identität nicht offenlegt und stattdessen die Angaben nach § 26 Absatz 2 Satz 2 macht.

(2) Vorrangiges Ziel der Beratung ist es, der Schwangeren eine medizinisch betreute Entbindung zu ermöglichen und Hilfestellung anzubieten, so dass sie sich für ein Leben mit dem Kind entscheiden kann. Die Beratung umfasst insbesondere:

1. die Information über den Ablauf des Verfahrens und die Rechtsfolgen einer vertraulichen Geburt,
2. die Information über die Rechte des Kindes; dabei ist die Bedeutung der Kenntnis der Herkunft von Mutter und Vater für die Entwicklung des Kindes hervorzuheben,
3. die Information über die Rechte des Vaters,

4 Seit 10.05.2025 Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

4. die Darstellung des üblichen Verlaufs und Abschlusses eines Adoptionsverfahrens,
5. die Information, wie eine Frau ihre Rechte gegenüber ihrem Kind nach einer vertraulichen Geburt unter Aufgabe ihrer Anonymität geltend machen kann, sowie
6. die Information über das Verfahren nach den §§ 31 und 32.

(3) Durch die Information nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und 3 soll die Bereitschaft der Schwangeren gefördert werden, dem Kind möglichst umfassend Informationen über seine Herkunft und die Hintergründe seiner Abgabe mitzuteilen.

(4) Die Beratung und Begleitung soll in Kooperation mit der Adoptionsvermittlungsstelle erfolgen.

(5) Lehnt die Frau eine vertrauliche Geburt ab, so ist sie darüber zu informieren, dass ihr das Angebot der anonymen Beratung und Hilfen jederzeit weiter zur Verfügung steht.

§ 26

Das Verfahren der vertraulichen Geburt

(1) Wünscht die Schwangere eine vertrauliche Geburt, wählt sie

1. einen Vor- und einen Familiennamen, unter dem sie im Verfahren der vertraulichen Geburt handelt (Pseudonym), und
2. je einen oder mehrere weibliche und einen oder mehrere männliche Vornamen für das Kind.

(2) Die Beratungsstelle hat einen Nachweis für die Herkunft des Kindes zu erstellen. Dafür nimmt sie die Vornamen und den Familiennamen der Schwangeren, ihr Geburtsdatum und ihre Anschrift auf und überprüft diese Angaben anhand eines gültigen zur Identitätsfeststellung der Schwangeren geeigneten Ausweises.

(3) Der Herkunftsnachweis ist in einem Umschlag so zu verschließen, dass ein unbemerktes Öffnen verhindert wird. Auf dem Umschlag sind zu vermerken:

1. die Tatsache, dass er einen Herkunftsnachweis enthält,
2. das Pseudonym,
3. der Geburtsort und das Geburtsdatum des Kindes,
4. der Name und die Anschrift der geburtshilflichen Einrichtung oder der zur Leistung von Geburtshilfe

berechtigten Person, bei der die Anmeldung nach Absatz 4 erfolgt ist, und

5. die Anschrift der Beratungsstelle.

(4) Mit dem Hinweis, dass es sich um eine vertrauliche Geburt handelt, meldet die Beratungsstelle die Schwangere unter deren Pseudonym in einer geburtshilflichen Einrichtung oder bei einer zur Leistung von Geburtshilfe berechtigten Person zur Entbindung an. Diese Einrichtung oder Person kann die Schwangere frei wählen. Die Beratungsstelle teilt bei der Anmeldung die nach Absatz 1 Nummer 2 gewählten Vornamen für das Kind mit.

(5) Die Beratungsstelle teilt dem am Geburtsort zuständigen Jugendamt folgende Angaben mit:

1. das Pseudonym der Schwangeren,
2. den voraussichtlichen Geburtstermin und
3. die Einrichtung oder die zur Leistung von Geburtshilfe berechnigte Person, bei der die Anmeldung nach Absatz 4 erfolgt ist.

(6) Der Leiter oder die Leiterin der Einrichtung der Geburtshilfe, in der die Schwangere geboren hat, teilt der Beratungsstelle nach Absatz 4 Satz 1 unverzüglich das Geburtsdatum und den Geburtsort des Kindes mit.

Das Gleiche gilt bei einer Hausgeburt für die zur Leistung von Geburtshilfe berechnigte Person.

(7) Das Standesamt teilt dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben den beurkundeten Namen des Kindes zusammen mit dem Pseudonym der Mutter mit.

(8) Nachrichten der Frau an das Kind werden von der Beratungsstelle an die Adoptionsvermittlungsstelle weitergeleitet und dort in die entsprechende Vermittlungsakte aufgenommen; bei nicht adoptierten Kindern werden sie an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben weitergeleitet.

§ 27

Umgang mit dem Herkunftsnachweis

(1) Die Beratungsstelle übersendet den Umschlag mit dem Herkunftsnachweis an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben zur sicheren Verwahrung, sobald sie Kenntnis von der Geburt des Kindes erlangt hat.

(2) Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben vermerkt den vom Standesamt nach § 26 Absatz 7 mitgeteilten Namen des Kindes auf dem Umschlag, der seinen Herkunftsnachweis enthält.

§ 28

Beratungsstellen zur Betreuung der vertraulichen Geburt

(1) Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 Absatz 1 können die Beratung zur vertraulichen Geburt durchführen, wenn sie die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens der vertraulichen Geburt nach den Bestimmungen dieses Abschnitts bieten sowie über hinreichend persönlich und fachlich qualifizierte Beratungsfachkräfte verfügen.

(2) Um die Beratung zur vertraulichen Geburt wohnortnah durchzuführen, können die Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 Absatz 1 eine Beratungsfachkraft nach Absatz 1 hinzuziehen.

§ 29

Beratung in Einrichtungen der Geburtshilfe oder bei Hausgeburten

(1) Der Leiter oder die Leiterin einer Einrichtung der Geburtshilfe, die eine Schwangere ohne Feststellung ihrer Identität zur Entbindung aufnimmt, hat unverzüglich eine Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 Absatz 1 im örtlichen Einzugsbereich über die Aufnahme zu informieren. Das Gleiche gilt für eine zur Leistung von Geburtshilfe berechtigte Person bei einer Hausgeburt.

(2) Die unterrichtete Beratungsstelle sorgt dafür, dass der Schwangeren die Beratung zur vertraulichen Geburt und deren Durchführung nach Maßgabe dieses Abschnitts unverzüglich von einer Beratungsfachkraft nach § 28 persönlich angeboten wird. Die Schwangere darf nicht zur Annahme der Beratung gedrängt werden.

(3) Die Verpflichtung nach Absatz 2 besteht auch, wenn die Frau ihr Kind bereits geboren hat.

§ 30

Beratung nach der Geburt des Kindes

(1) Der Mutter ist auch nach der Geburt des Kindes Beratung nach § 2 Absatz 4 und § 25 Absatz 2 und 3 anzubieten. Dies gilt auch dann, wenn kein Herkunftsnachweis erstellt worden ist.

(2) Betrifft die Beratung die Rücknahme des Kindes, soll die Beratungsstelle die Mutter über die Leistungsangebote für Eltern im örtlichen Einzugsbereich informieren. Will die Mutter ihr Kind zurückerhalten, soll die Beratungsstelle darauf hinwirken, dass sie Hilfe in Anspruch nimmt. Die Beratungsstelle bietet der Schwangeren kontinuierlich Hilfestellung zur Lösung ihrer psychosozialen Konfliktlage an.

§ 31

Einsichtsrecht des Kindes in den Herkunftsnachweis

(1) Mit Vollendung des 16. Lebensjahres hat das vertraulich geborene Kind das Recht, den beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben verwahrten Herkunftsnachweis einzusehen oder Kopien zu verlangen (Einsichtsrecht).

(2) Die Mutter kann Belange, die dem Einsichtsrecht entgegenstehen, ab der Vollendung des 15. Lebensjahres des Kindes unter ihrem Pseudonym nach § 26 Absatz 1 Nummer 1 bei einer Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 Absatz 1 erklären. Sie hat dabei die Angabe nach § 26 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 zu machen. Die Beratungsstelle zeigt der Mutter Hilfsangebote auf und erörtert mit ihr mögliche Maßnahmen zur Abwehr der befürchteten Gefahren. Sie hat die Mutter darüber zu informieren, dass das Kind sein Einsichtsrecht gerichtlich geltend machen kann.

(3) Bleibt die Mutter bei ihrer Erklärung nach Absatz 2, so hat sie gegenüber der Beratungsstelle eine Person oder Stelle zu benennen, die für den Fall eines familiengerichtlichen Verfahrens die Rechte der Mutter im eigenen Namen geltend macht (Verfahrensstandschafter). Der Verfah-

rensstandschafter darf die Identität der Mutter nicht ohne deren Einwilligung offenbaren. Die Mutter ist von der Beratungsstelle darüber zu informieren, dass sie dafür zu sorgen hat, dass diese Person oder Stelle zur Übernahme der Verfahrensstandschaft bereit und für das Familiengericht erreichbar ist. Die Beratungsstelle unterrichtet das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben unverzüglich über die Erklärung der Mutter und ihre Angaben zur Person oder Stelle.

(4) Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben darf dem Kind bis zum rechtskräftigen Abschluss eines familiengerichtlichen Verfahrens nach § 32 keine Einsicht gewähren, wenn die Mutter eine Erklärung nach Absatz 2 Satz 1 abgegeben und eine Person oder Stelle nach Absatz 3 Satz 1 benannt hat.

§ 32

Familiengerichtliches Verfahren

(1) Verweigert das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben dem Kind die Einsicht in seinen Herkunftsnachweis nach § 31 Absatz 4, entscheidet das Familiengericht auf Antrag des Kindes über dessen Einsichtsrecht. Das Familiengericht hat zu prüfen, ob das Interesse der leiblichen Mutter an der weiteren Geheimhaltung ihrer

Identität aufgrund der durch die Einsicht befürchteten Gefahren für Leib, Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange gegenüber dem Interesse des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung überwiegt. Ausschließlich zuständig ist das Familiengericht, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist eine Zuständigkeit eines deutschen Gerichts nach Satz 3 nicht gegeben, ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin ausschließlich zuständig.

(2) In diesem Verfahren gelten die Vorschriften des Ersten Buches des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

(3) Beteiligte des Verfahrens sind:

1. das Kind,
2. das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben,
3. der nach § 31 Absatz 3 Satz 1 benannte Verfahrensstandschafter.

Das Gericht kann die Mutter persönlich anhören. Hört es die Mutter an, so hat die Anhörung in Abwesenheit der übrigen Beteiligten zu erfolgen. Diese sind unter Wahrung der Anonymität der Mutter über das Ergebnis der Anhörung zu unterrichten. Der Beschluss des Familien-

gerichts wird erst mit Rechtskraft wirksam. Die Entscheidung wirkt auch für und gegen die Mutter. In dem Verfahren werden keine Kosten erhoben. § 174 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist entsprechend anzuwenden.

(4) Erklären sich der Verfahrensstandschafter und die Mutter in dem Verfahren binnen einer vom Gericht zu bestimmten Frist nicht, wird vermutet, dass schutzwürdige Belange der Mutter nach Absatz 1 Satz 2 nicht vorliegen.

(5) Wird der Antrag des Kindes zurückgewiesen, kann das Kind frühestens drei Jahre nach Rechtskraft des Beschlusses erneut einen Antrag beim Familiengericht stellen.

§ 33

Dokumentations- und Berichtspflicht

(1) Die Beratungsstelle fertigt über jedes Beratungsgespräch unter dem Pseudonym der Schwangeren eine Aufzeichnung an, die insbesondere Folgendes dokumentiert:

1. die Unterrichtungen nach § 26 Absatz 4 und 5,
2. die ordnungsgemäße Datenaufnahme nach § 26 Absatz 2 sowie die Versendung des Herkunftsnachweises nach § 27 Absatz 1 und

3. die Fertigung und Versendung einer Nachricht nach § 26 Absatz 8.
4. Die Anonymität der Schwangeren ist zu wahren.

(2) Die Beratungsstellen sind verpflichtet, auf der Grundlage der Dokumentation die mit der vertraulichen Geburt gesammelten Erfahrungen jährlich in einem schriftlichen Bericht niederzulegen, der über die zuständige Landesbehörde dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben übermittelt wird.

§ 34

Kostenübernahme

(1) Der Bund übernimmt die Kosten, die im Zusammenhang mit der Geburt sowie der Vor- und Nachsorge entstehen. Die Kostenübernahme erfolgt entsprechend der Vergütung für Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Schwangerschaft und Mutterschaft.

(2) Der Träger der Einrichtung, in der die Geburtshilfe stattgefunden hat, die zur Leistung von Geburtshilfe berechtigte Person, die Geburtshilfe geleistet hat, sowie andere beteiligte Leistungserbringer können diese Kosten unmittelbar gegenüber dem Bund geltend machen.

(3) Macht die Mutter nach der Geburt die für den Geburtseintrag erforderlichen Angaben, kann der Bund die nach Absatz 1 übernommenen Kosten von der Krankenversicherung zurückfordern.

(4) Die Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 werden dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben übertragen.

(5) Das Standesamt teilt dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben im Fall des Absatzes 3 Namen und Anschrift der Mutter sowie ihr Pseudonym mit.

Abschnitt 7 Bußgeldvorschriften

§ 35 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer absichtlich entgegen § 8 Absatz 2 Nummer 1 oder § 13 Absatz 3 Nummer 1 das Betreten oder das Verlassen einer Beratungsstelle oder einer dort genannten Einrichtung erschwert.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer wissentlich

1. entgegen § 8 Absatz 2 Nummer 2 oder § 13 Absatz 3 Nummer 2 einer Schwangeren eine Meinung aufdrängt oder
2. entgegen § 8 Absatz 3 oder § 13 Absatz 4 Personal behindert.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 2a Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 eine Schwangere nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig berät,
2. entgegen § 2a Absatz 2 Satz 2 eine schriftliche Feststellung vornimmt,
3. entgegen § 8 Absatz 2 Nummer 3 oder § 13 Absatz 3 Nummer 3 eine Schwangere unter Druck setzt,
4. entgegen § 8 Absatz 2 Nummer 4 oder § 13 Absatz 3 Nummer 4 einen dort genannten Inhalt übermittelt,
5. entgegen § 13 Absatz 1 einen Schwangerschaftsabbruch vornimmt oder
6. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Abschnitt 8

Schlussvorschrift

§ 36 Einschränkung eines Grundrechts

Durch die §§ 8 und 13 wird das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Adressen

Schwangerschaftskonfliktberatung

**Arbeiterwohlfahrt (AWO)
Bundesverband e.V.**

Blücherstraße 62/63
10961 Berlin
Tel.: 030 263090
Internet: www.awo.org

Deutsches Rotes Kreuz (DRK)

Generalsekretariat

Carstennstraße 58
12205 Berlin
Tel.: 030 854040
Internet: www.drk.de

**Diakonie Deutschland – Evangelischer
Bundesverband**

**Evangelisches Werk für Diakonie und
Entwicklung e.V.**

Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
Tel.: 030 652110
E-Mail: diakonie@diakonie.de

Internet: www.diakonie.de

**donum vitae Bundesverband e.V.
Thomas-Mann-Straße 4**

53111 Bonn
Tel.: 0228 3867343
Internet: www.donumvitae.org

**Deutscher Paritätischer Wohlfahrts-
verband (DPWV) Gesamtverband e.V.**

Oranienburger Straße 13–14
10178 Berlin
Tel.: 030 246360
Internet: www.der-paritaetische.de,
www.paritaet.org

pro familia Bundesverband e.V.

Mainzer Landstraße 250–254
60596 Frankfurt am Main
Tel.: 069 26957790
Internet: www.profamilia.de

Allgemeine Schwangerschaftsberatung

Siehe Adressen zu Schwangerschaftskonfliktberatung sowie:

Deutscher Caritasverband e.V.

Bundeszentrale

Karlstraße 40

79104 Freiburg

Tel.: 0761 2000

Internet: www.caritas.de

Sozialdienst katholischer Frauen (SkF)

Gesamtverein e.V.

Agnes-Neuhaus-Straße 5

44135 Dortmund

Tel.: 0231 5570260

Internet: www.skf-zentrale.de

Ein Beratungsstellenverzeichnis der einzelnen Bundesländer finden Sie unter www.familienplanung.de.

Informationen zum Bestellen

Wenn Sie sich über die Leistungen für Mütter und Väter informieren möchten, können Sie folgende Publikationen kostenlos anfordern oder herunterladen:

Alleinerziehend

Tipps und Informationen –
(Hrsg. Bundesverband der alleinerziehenden Mütter und Väter e.V.)

Bundesstiftung Mutter und Kind

– Informationen für schwangere Frauen
in einer Notlage –

Hilfe und Unterstützung in der Schwangerschaft

Das Kindschaftsrecht

(Hrsg. Bundesministerium der Justiz)

Der Unterhaltsvorschuss

– Eine Hilfe für Alleinerziehende –

Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit

– Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz –

Merkblatt Kindergeld

(Hrsg. Bundesagentur für Arbeit)

Merkblatt Kinderzuschlag

(Hrsg. Bundesagentur für Arbeit)

Mutterschutzgesetz

– Leitfaden zum Mutterschutz –

Die vertrauliche Geburt

– Informationen über das Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt einschließlich der gesetzlichen Regelungen im Einzelnen –

Starke-Familien-Checkheft

– Familienleistungen auf einen Blick –

KiZ – Der Zuschlag zum Kindergeld

– Informationsbroschüre für die Beratung

von Familien mit kleinen Einkommen –

Erhältlich beim Publikationsversand der

Bundesregierung

Postfach 48 10 09

18132 Rostock

Tel.: 030 182722721

Fax: 030 18102722721

E-Mail:

publikationen@bundesregierung.de

Internet: www.bmbfsfj.bund.de

Wohngeld Plus – Sorgenfreier wohnen

Erhältlich beim Bundesministerium

für Wohnen, Stadtentwicklung

und Bauwesen

Krausenstraße 17–18

10117 Berlin

Tel.: 030 18 3003060

Fax: 030 18 3001942

E-Mail: buergerinfo@bmwsb.bund.de

Wenn Sie sich über die Themen Schwangerschaft, Geburt und Elternschaft informieren möchten, können Sie folgende Publikationen des Bundesinstituts für Öffentliche Gesundheit kostenlos anfordern oder herunterladen:

Besondere Umstände. Informationsmaterial für Schwangere nach einem auffälligen Befund in der Pränataldiagnostik

Broschüre zur Aushändigung an Schwangere nach § 2a Abs. 1 SchKG für gynäkologische Fachkräfte

Bestellnummer: 13450002

Pränataldiagnostik

– Beratung, Methoden und Hilfen –
(Faltblatt)

Bestellnummer: 13625100

Rundum

– Schwangerschaft und Geburt –

Bestellnummer: 13500000

Ich bin dabei!

– Vater werden –

Bestellnummer: 13510000

Mann wird Vater

– Informationen für werdende Väter zur Geburt –

Bestellnummer: 13643000

Postkarte www.familienplanung.de

Bestellnummer: 13490014

Sichergehn

– Verhütung für alle –

Bestellnummer: 13060000

Das Baby

– Informationen für Eltern über das
erste Lebensjahr –

Bestellnummer: 11030000

Erhältlich bei dem Bundesinstitut für
Öffentliche Gesundheit

50819 Köln

Fax: 0221 8992257

E-Mail: bestellung@bioeg.de oder
über das Online-Bestellsystem unter
<https://shop.bioeg.de/>

**Die Gesetzestexte im Volltext finden Sie
unter www.bmbfsfj.bund.de.**

Internetangebote

www.bmbfsfj.bund.de

www.hilfetelefon-schwangere.de

www.familienplanung.de

www.familienwegweiser.de

www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de

Stichwortverzeichnis

A

Adoption 21, 25, 27, 34, 35
Alleinerziehende 58
Allgemeine Schwangerschaftsberatung 57
Anerkannte Konfliktberatungsstellen 11, 18
Anerkennungsvoraussetzungen 13
Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen 40
Ärztliche Pflichten 8
Asylbewerberleistungsgesetz 20, 46
Aufklärung 15, 17, 33, 34, 36, 42, 43
Ausbildungsförderung 20, 46
Auskunftspflicht 28, 45
Aussageverweigerungsrecht 11

B

Bedenkzeit 15, 17, 37
Bedürftigkeit 19, 20
Behindertenverbände 34
Behinderung 13, 14, 16, 21, 33
Beratung 5, 6, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 21, 23, 24, 25, 26, 30, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 48, 49, 51, 59
Beratungsbescheinigung 6, 11, 39, 40
Beratungsregelung 6, 8, 9, 19, 44

Beratungsstellen 11, 12, 14, 22, 27, 34, 36, 37, 39, 40, 41, 51, 54
Beschlagnahmeverbot 11
Betreuungsmöglichkeit 10, 22, 35, 38
Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben 26, 43, 50, 52, 53, 54
Bundesärztekammer 18, 42, 43
Bundesstatistik 27, 28, 43
Bundesstiftung Mutter und Kind 58
Bundesverfassungsgericht 41

D

Drohung 8, 33

E

Einrichtungen 11, 12, 18, 20, 22, 24, 34, 39, 42, 43, 45, 47, 51
Einwilligung 7, 30, 52
Empfängnis 6, 7, 30
Erhebungsmerkmale 28, 44

F

Familienplanung 21, 33, 35

G

Gesundheitsämter 11
Gewalt 8, 33

H

Herkunftsnachweis 25, 49, 50, 51, 52
Hilfen für Mutter und Kind 12, 40
Hilfsmöglichkeiten für behinderte Menschen 35

I

Indikation 7, 8, 13, 15, 16, 17, 19, 37

J

Jahresbericht 12

K

Konfliktberatung 9, 11, 38

Kostenerstattung 20, 48

Kostenübernahme 19, 20, 47, 54

Kriminologische Indikation 7, 8

M

Medizinische Indikation 7

Mutterschutz 58

N

Nachbehandlung 18, 19, 42

Nachbetreuung 10, 22, 35, 38

Nötigung 8, 33

Notruf 34, 43

O

Ordnungswidrigkeiten 18

P

Pseudonym 25, 26, 49, 50, 52, 53, 54

Psychosoziale Beratung 14, 17, 24, 33, 36

Psychosoziale Konflikte 21, 35

S

Schutz des ungeborenen Lebens 32, 38

Schwangerschaftsabbruch 6, 7, 8, 18, 19, 22, 23, 24, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 40, 41, 42, 43, 44, 47, 55

Schwangerschaftsberatung 1, 13, 21, 22, 57

Schwangerschaftsberatungsstelle 22

Schwangerschaftskonflikt 16

Schwangerschaftskonfliktberatung 7, 9, 10, 12, 18, 22, 23, 38, 40, 56, 57

Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle 6, 9

Schwangerschaftskonfliktgesetz 9, 14, 32, 33

Schweigepflicht 11

Sexualaufklärung 21, 33, 35

Sozialamt 12, 22

Sozialhilfe 20, 22, 46

Statistik 27, 28, 43

Strafgesetzbuch 29

Straflosigkeit 8, 9, 30

U

Unterhaltspflicht 29

V

Vergewaltigung 7

Verhütung 21, 33, 35, 60

Vermittlung 15, 17, 37

Vertrauliche Geburt 48

Vorsorgeuntersuchungen 21, 35

W

Wohlfahrtsverband 11

Wohngeld 22, 59

Wohnungssuche 10, 21, 35, 38

Notizen

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Impressum

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung; sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmbfsfj.bund.de



Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 50 10 54, 18155 Rostock
Tel.: 030 18 272 2721
Fax: 030 18 10 272 2721
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmbfsfj.bund.de

Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 030 20 179 130
Montag–Donnerstag: 9–18 Uhr
Fax: 030 18 555-4400
E-Mail: info@bmfsfjservice.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115*

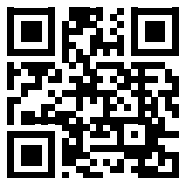
Artikelnummer: 4BR43

Stand: Juli 2025, 13. Auflage

Gestaltung Umschlag: www.zweiband.de

Druck: MKL Druck GmbH & Co. KG

* Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 zur Verfügung. In den teilnehmenden Regionen erreichen Sie die 115 von Montag bis Freitag zwischen 8 und 18 Uhr. Die 115 ist sowohl aus dem Festnetz als auch aus vielen Mobilfunknetzen zum Ortstarif und damit kostenlos über Flatrates erreichbar. Gehörlose haben die Möglichkeit, über die SIP-Adresse 115@gebaerdentelefon.d115.de Informationen zu erhalten. Angaben dazu, ob in Ihrer Region die 115 erreichbar ist, und weitere Informationen zur einheitlichen Behördenrufnummer finden Sie unter <http://www.d115.de>.



www.bmbfsfj.bund.de



facebook.de/bmbfsfj



instagram.com/bmbfsfj



linkedin.com/company/bmbfsfj



x.com/bmbfsfj



tiktok.com/@jugendministerium



youtube.com/@bmbfsfj